

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 1 | 2024



AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Talents4TAX HR-Festival am 19.09.2024
in Berlin, S. 11

BERUFS AUSÜBUNG

Terminsache! Registrierungspflicht bei
goAML ab 1. Januar 2024 und geplante
Bußgeldbewehrung, S. 26

E-Rechnung: Effizienzsteigernde Pflicht
mit großem Potenzial zum Digitalisierungs-
booster, S. 38

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg



Kennen Sie schon unser **HR-FESTIVAL**
BERLIN | 19. September 2024

➔ **TICKETS & INFOS** unter: talents4.tax

**Steuer
berater
verband**
HAMBURG e.V.

MAXIMALE ENTLASTUNG VOLLE TRANSPARENZ

Digitalisieren Sie Ihr Honorarmanagement mit der StBVS!



Direkte und sichere Bezahlung



Kein Ausfallrisiko



Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten



Große Zeitersparnis



www.stbvs.com

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	8
Gehen Sie am 8. September 2024 an den Start der 27. BEMER Cyclastics im Team „Steuerberaterverband HH 60/100“	9
58. Steuerrechtliches Seminar Westerland vom 09. bis 13.09.2024	10
Talents4TAX HR-Festival am 19.09.2024 in Berlin	11
Tax-Talents des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. treffen sich auch 2024	16
Save the date! TAXarena am 19.11.2024	17
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2024	18
Verstorbene Mitglieder	18
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2024	19

VOM DSTV

Gemeinsam handeln – Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen	22
Neues Kryptomärkteaufsichtsgesetz soll MiCA-Verordnung in Deutschland durchführen	24

BERUFS AUSÜBUNG

Terminsache!	
Registrierungspflicht bei goAML ab 1. Januar 2024 und geplante Bußgeldbewehrung	26
Künstliche Intelligenz – Ein Paradigmenwechsel in der Steuerberatung?	28
Corona-Hilfen – von der unbürokratischen Hilfe zum Bürokratiemonster	31

Excel mal einfach!	33
E-Rechnung: Effizienzsteigernde Pflicht mit großem Potenzial zum Digitalisierungsbooster	38
Mit Künstlicher Intelligenz den Berufsstand zukunftssicher aufstellen	42

BERUFSRECHT

Zur Unvereinbarkeit einer Arbeitnehmertätigkeit	45
---	-----------

STEUERRECHT

Steuerfreie PV-Anlagen	
Anmerkungen zum BMF-Schreiben v. 17. Juli 2023 und aktuelle Entwicklungen	47
Aussetzung der Vollziehung – Ein kurzer Überblick, Für und Wider	52
Steuerfreiheit der Veräußerung von Nachlassvermögen	56
Kindergeld bei einem Freiwilligendienst zwischen Bachelor- und Masterstudium	56
Nutzung einer Wohnung durch die (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt	59
Keine Steuerbefreiung für die Veräußerung eines Gartengrundstücks	59
Tonnagebesteuerung – Vorlage an das BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Besteuerung bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge	60

IMPRESSUM	23
------------------	-----------

BEILAGENHINWEIS

Unsere geplanten Veranstaltungen und Seminare von April bis Juli finden Sie im beigelegten Flyer!

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN
 (DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JANUAR 2024	FEBRUAR 2024
<p>BERGEDORF</p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	<p>Do., 25.01.</p> <p>Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Do., 29.02.</p> <p>Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich, LL.M. Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>
<p>MITTE</p> <p>Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	<p>Mo., 08.01.</p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Rheinland/Hamburg Leiterin Servicecenter Privatkunden Hamburg</p>	<p>Mo., 12.02.</p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>NORD</p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	<p>Di., 30.01.</p> <p>KI und Digitalisierung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Di., 27.02.</p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>OST</p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Flachsland 10, 22083 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	<p>Di., 30.01.</p> <p>Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich, LL.M. Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>	<p>Mi., 28.02.</p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Rheinland/Hamburg Leiterin Servicecenter Privatkunden Hamburg</p>
<p>SÜD</p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540</p>	<p>verlegt auf Mo., 12.02.</p> <p>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Mo., 26.02.</p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>WEST</p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	<p>Mi., 10.01.</p> <p>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mi., 14.02.</p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Rheinland/Hamburg Leiterin Servicecenter Privatkunden Hamburg</p>

AB JETZT WIEDER DIENSTAGS!

MÄRZ 2024	APRIL 2024	MAI 2024	JUNI 2024
<p>Do., 14.03. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Do., 25.04. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Holger Raudszus Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Do., 30.05. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Do., 27.06. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>
<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Mo., 08.04. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Mo., 13.05. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p>Mo., 10.06. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>Di., 19.03. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>verlegt auf Di., 30.04. MoPeG</p> <p>Thorben Langhinrichs Rechtsanwalt</p>	<p>Di., 28.05. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 25.06. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>
<p>Di., 12.03. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Holger Raudszus Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Di., 16.04. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 14.05. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p>Di., 25.06. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p>Mo., 11.03. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mo., 29.04. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 27.05. Erbengemeinschaft, Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Mo., 24.06. Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>
<p>Mi., 06.03. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mi., 10.04. Personal – Die wichtigste Ressource im Unternehmen</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Mi., 08.05. Der digitale Nachlass – Rechtslage, Vorsorge, Lösungen</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Mi., 12.06. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>

Stand: 26. Februar 2024

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JULI 2024	AUGUST 2024
<p>BERGEDORF</p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Do., 22.08.</p> <p>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>
<p>MITTE</p> <p>Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	<p>Mo., 08.07.</p> <p>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>NORD</p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Di., 27.08.</p> <p>Betriebsprüfung unter bes. Berücksichtigung der neuen BFH-RS</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>
<p>OST</p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Flachsland 10, 22083 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	<p>Di., 16.07.</p> <p>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>SÜD</p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Mo., 26.08.</p> <p>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg</p>
<p>WEST</p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	<p>Mi., 03.07.</p> <p>Ehevertrag und Scheidungs- folgenvereinbarung</p> <p>Dr. Stephanie Bialluch-von Allwörden Notariatsverwalterin</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>

AB JETZT WIEDER
DIENSTAGS!

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

SEPTEMBER 2024	OKTOBER 2024	NOVEMBER 2024	DEZEMBER 2024
<p>Do., 19.09. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p>Do., 17.10. Erbengemeinschaft, Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Do., 28.11. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Rheinland/Hamburg Leiterin Servicecenter Privatkunden Hamburg</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>Mo., 02.09. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 14.10. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 11.11. E-Bilanz</p> <p>DATEV eG</p>	<p>Mo., 09.12. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>
<p>Di., 24.09. Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 15.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>RAin Alice Siegert</p>	<p>Di., 26.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 17.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Rheinland/Hamburg Leiterin Servicecenter Privatkunden Hamburg</p>
<p>Di., 17.09. Erbengemeinschaft, Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Di., 15.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Di., 19.11. Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 17.12. Aktuelles zum Insolvenzrecht und StaRUG</p> <p>Thorben Langhinrichs, Rechtsanwalt</p>
<p>Mo., 30.09. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p>Mo., 07.10. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 25.11. KI und Digitalisierung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p>Mo., 16.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Rheinland/Hamburg Leiterin Servicecenter Privatkunden Hamburg</p>
<p>Mi., 04.09. Qualitätsmanagement</p> <p>Steffen Bock DATEV eG</p>	<p>Mi., 09.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg</p>	<p>Mi., 06.11. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mi., 04.12. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>

Stand: 26. Februar 2024

VORWORT

Von Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Volker Höpfl



herzlich willkommen zur ersten Ausgabe unserer Verbandsnachrichten des Jahres 2024.

Wenn Sie dieses Heft in den Händen halten, sind die (diesmal sehr späten) Hamburger Osterferien und auch das Osterfest bereits vorbei. Eine (vermutlich) spannende Zeit liegt hinter Ihnen und uns.

Diese Zeilen schreibe ich nach dem Besuch der Steuerfachtage unseres Nachbarverbandes Niedersachsen in Hannover. Dort sollte eigentlich das Thema „Wachstumschancengesetz“ auf der Agenda stehen. Übrig blieb nur ein Bericht über die bisher erzielten Ergebnisse im Vermittlungsausschuss – ob der Bundesrat diesem Gesetz am 22.03.24 dann so zugestimmt hat, erscheint zumindest heute (Anfang März) mehr als offen. Immerhin ist es unserem Dachverband DSTV zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer gelungen, dass die Anzeigenpflicht für nationale Gestaltungen nicht mehr in dem Entwurf vorhanden ist.

Ein Teil des Gesetzes besteht aus der Einführung der elektronischen Rechnung. Interessanterweise gibt es zu dem – noch nicht verabschiedeten Gesetz – schon seit Oktober 2023 ein BMF-Schreiben mit dazu ergehenden Ausnahmeregelungen. Wie bei so vielen Themen ist dies scheinbar der fehlenden Empfangsmöglichkeiten der deutschen Behörden geschuldet, deren EDV das auch auf absehbare Zeit noch nicht kann.

Im Sommer letzten Jahres hatte ich vermutet, dass Sie alle die Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen erledigt hatten. Die eigentlich letzte

Frist sollte nun der 31.03.2024 sein. Aus dem Wirtschaftsministerium kommen aktuell „Drohungen“, dass es bei allen nicht eingereichten Schlussrechnungen zu einer vollständigen Versagung der Förderung inklusive einer Verzinsung seit Auszahlung kommen wird. Die sehr kleinteilige Prüfung der Schlussabrechnungen belastet viele Kanzleien derzeit so stark, dass neue Schlussabrechnungen gar nicht erstellt werden können. Auch hier gilt: Wenn Sie diese Zeilen lesen, werden Sie bereits wissen, ob Verbände und Kammern die Politik davon überzeugen konnten, dass eine vollständige Bearbeitung nicht in dieser kurzen Zeit (neben allen laufenden Verpflichtungen) möglich ist.

Da zum 02.04.2024 die Sanktionsfreiheit für die noch nicht veröffentlichten Bilanzen des Jahres 2022 abläuft, haben wir erneut eine Fristenballung, die sicherlich den Spaßfaktor bei der Arbeit etwas sinken lässt.

Auch in der Außenwirkung des Steuerberaterverbandes weht ein frisches Lüftchen: Mit dem vorliegenden Verbandsmagazin präsentieren wir das von einer Hamburger Agentur überarbeitete Verbandslogo. Mit der leichten Wellenform, dem aufgehellten Rotton sowie einer neuen Schriftart starten wir mit frischem Look in das neue Jahr.

Bleiben Sie gesund, für das Jahr 2024 wünsche ich Ihnen fleißige Mitarbeiter und eine gehörige Portion Optimismus, dass dieses Jahr bestimmt besser wird.

Ihr
Volker Höpfl
Vizepräsident

27. BEMER CYCLASSICS GEHEN SIE AM 8. SEPTEMBER 2024 AN DEN START MIT DEM TEAM „STEUERBERATERVERBAND HAMBURG“



Am 8. September findet wieder das größte Radsportevent Deutschlands in Hamburg statt. Dann werden mehr als 10.000 Radsportlerinnen und Radsportler zu den BEMER Cycclassics in Hamburg erwartet.

Bereits zum achten Mal schickt der Verband sein Team „Steuerberaterverband Hamburg“ an den Start der BEMER Cycclassics. Wie bereits in den letzten Jahren bieten wir Ihnen nicht nur die 60-km- (Mindest-Ø-Geschwindigkeit 24 km/h), sondern auch die 100-km-Strecke (Mindest-Ø-Geschwindigkeit 26 km/h) an.

Der Steuerberaterverband hat erneut ein Startplatzkontingent in einer günstigen Preisstufe reserviert. Als Mitglied haben Sie oder Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, sich einen der verfügbaren Startplätze zu sichern. Die Startgebühr beträgt in diesem Jahr einheitlich 75,00 Euro für beide Distanzen. Die zusätzlich anfallende Servicegebühr trägt der Verband für Sie. ■

WICHTIG: Wenn Sie für unser Team an den Start gehen möchten, melden Sie sich bitte **nicht** beim Veranstalter, sondern direkt unter vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de an. Die Startplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung in der Geschäftsstelle vergeben.

Die angemeldeten Teilnehmer erhalten zu gegebener Zeit weitere Informationen zum gemeinsamen Training.

Bei Fragen hilft Ihnen

Anja Vollrath

unter Telefon 040 413447-32

oder unter

vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de
weiter.

58. STEUERRECHTLICHES SEMINAR WESTERLAND VOM 09. BIS 13.09.2024



Bereits zum 58. Mal veranstaltet der Steuerberaterverband Hamburg seine Steuerfachtagung auf der Nordseeinsel Sylt. Es erwarten Sie aktuelle Fachvorträge von erstklassigen Dozenten, gesellige Abendveranstaltungen, Informationsmöglichkeiten durch verschiedene Kooperationspartner vor Ort und natürlich die einzigartige Inselatmosphäre.

Nutzen Sie die Gelegenheit und verbinden Sie das Nützliche mit dem Angenehmen.

Themen und Referenten

Montag, 09.09.2024

Aktuelle Einkommensteuer

Prof. Dr. Bert Kaminski,

Helmut Schmidt Universität Hamburg

Dienstag, 10.09.2024

Aktuelle Umsatzsteuer

Robert Hammerl,

LL.M., StB, München

Mittwoch, 11.09.2024

Aktuelles zur Erbschaft-/ Schenkungsteuer und Bewertung

Herr Wilfried Mannek,

Regierungsdirektor, Finanzministerium NRW

Donnerstag, 12.09.2024

Aktuelle Körperschaftsteuer

Prof. Dr. Burkhard Binnewies,

Rechtsanwalt, FASr, Köln

Freitag, 13.09.2024

Steuerberatergebührenverordnung

Herr Dr. Gregor Feiter

Rechtsanwalt, GF, StBK Düsseldorf

Wir informieren Sie per Mail, sobald dieses Seminar buchbar ist. ■

TALENTS4TAX FESTIVAL 2024 PERSONAL NEU DENKEN!

Das Thema Personal ist gekommen, um zu bleiben: 75 Prozent der Kanzleien klagen laut Untersuchungen des ifo Instituts über fehlendes Fachpersonal. Nachwuchs? Knapp zwei Prozent der Steuerberatenden sind jünger als 30 Jahre. Über 57 Prozent sind älter als 50 Jahre und ein Fünftel hält den Laden sogar noch mit über 70 Jahren am Laufen. Um genügend Fachkräfte für die Zukunft der Branche zu mobilisieren, muss das Thema Personal, Nachwuchs und Recruiting neu gedacht werden.

Die Macher der TAXarena, der auf Anhieb erfolgreichen Innovationsmesse für Steuerkanzleien – und mittlerweile ein Gemeinschaftsprojekt fast aller bundesweiten Steuerberaterverbände – haben aus diesen Gründen nachgelegt: Die erste große, deutschlandweite Veranstaltung zum Thema Human Resources in der Steuerberatungsbranche – das Talents4TAX Festival 2024.

Am 19. September 2024 im nhow Hotel Berlin direkt an der Spree zeigen die Vordenker der Branche wie Personal in Zukunft gelingen kann. Ein ganzer Tag voll mit praxisnahem, wegweisendem Input, wichtigen Impulsen und Best practice Beispielen von herausragenden Expert:innen und vordenkenden Kanzleien. Steuerberatende und HR-Verantwortliche nehmen direkt umsetzbare Handlungsempfehlungen, Experten-Geheimwaffen und nachhaltige Strategien mit in die Kanzlei. Und direkt danach wird – wie bei einem Festival so üblich – legendär gefeiert. Im trendigen Pop-Art-Hotel mitten im Szeneviertel von Berlin startet ab 17 Uhr eine unvergessliche Party mit sensationellem Blick auf die Spree.

Die Meta Trends der Branche

Schwerpunkte des neuen HR-Festivals sind die Themen, die die Branche bewegen: Employer Branding, Personalmarketing sowie Recruiting und Personalbeschaffung spielen die Hauptrolle. Candidate Experience, Onboarding, aber auch Tools und Wissen zu Führungskräfteentwicklung, Mitarbeiterbindung, Unternehmenskultur, Trennungsmanagement und natürlich HR-Tech warten auf die Teilnehmenden.

Personalprobleme zukunftsorientiert lösen

Die Präsidenten der Steuerberaterverbände Niedersachsen Sachsen Anhalt, Hamburg, Berlin-Brandenburg, Sachsen und Bayern stehen hinter dem neuen HR-Learning-Format.

Christian Böke, der Präsident des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalts, ruft dazu auf, das Personalthema ganz vorne auf die Agenda zu stellen: *„Gerade wenn viele Fachkräfte wegen des*



Personalmangels täglich an der Belastungsgrenze arbeiten, muss die Nachwuchssicherung, das Personalmarketing und die Aufstellung als moderne und fortschrittliche Kanzlei eine Notwendigkeit in unserer täglichen Arbeit werden. Die traditionellen Methoden der Mitarbeitergewinnung haben mittlerweile ausgesorgt, wir müssen

uns neu ausrichten. Kampagnen in sozialen Medien, ein stimmiger Gesamtauftritt und gute Mitarbeiterbindung sind Pflichtprogramm.“



Carsten Butenschön, Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, appelliert: *„Wer immer das Gleiche tut, kann kein anderes Ergebnis erwarten. Ein großer Teil der Fachkräfte ist bereits in einem*

festen Arbeitsverhältnis, wir müssen auch Wechselwillige ansprechen. Der Weg führt heute über die sozialen Medien, die einen Zugang zu passiv suchenden Fachkräften bieten. Das heißt für uns: Aktiv werden!“

Auch Andreas Schneider, Präsident des Steuerberaterverbandes Hamburg, empfiehlt schnelles Handeln: *„Nicht mehr als zehn Prozent der potenziellen Bewerber bemühen sich aus eigenem Antrieb um eine neue Stelle. Modernes Recruiting ist in unserem Berufsstand zur absoluten und sogar überlebenswichtigen Notwendigkeit geworden. Holen Sie sich Impulse, Tools und Expertise – dann funktioniert es erwiesenermaßen auch bei Ihnen.“*



Manfred F. Klar, Präsident des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V. (LSWB) erklärt dazu: *„Die Mitarbeiterzufriedenheit wird*

probleme in unserer Branche direkt beeinflusst, denn die hohe Arbeitsbelastung wirkt sich negativ auf die Stimmung im Team aus. Aus dieser Sackgasse auszubrechen, klappt nur mit Methoden des modernen Personalmanagements. Und die bekommen Sie alle umfassend, kompakt und umsetzbar am 19. September in Berlin.“

„Um die akuten Personalprobleme der Branche zu lösen, dürfen wir einiges an Widerstand und 'Das haben wir aber immer schon so gemacht-Mentalität!' loslassen. Gerade in unserem Beruf halten wir uns gerne an die Prinzipien. Die müssen wir ja auch gar nicht über Bord werfen, sondern nur ohne Vorbehalte an einen neuen Zeitgeist, funktionierende Strategien und frische Ideen anpassen“, bekräftigt Hans-Joachim Kraatz, Präsident des Steuerberaterverbandes Sachsen.

Welcome to Berlin: HR here and nhow!

Das nhow Hotel in Berlin direkt an der Spree atmet diesen Zeitgeist. Inmitten der Szeneviertel Friedrichshain und Kreuzberg ist allein schon der Auf-

enthalt in Europas erstem Musik-Hotel ein echtes Ereignis. Der extravagante und futuristische Look des New Yorker Designers Karim Rashid, der atemberaubende Blick von der riesigen Terrasse auf die Spree, iPod-Docking-Stations und Minibars inklusive Nagellack auf den Zimmern und als kleines Extra Keyboards, E-Gitarren oder Bluetooth-Lautsprecher vom 24-Stunden-Zimmerservice. Die angesagtesten Bars, Cafés, Restaurants, Geschäfte und Clubs wie das Berghain oder das Watergate befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

Young Talents auf der Fokus-Trend-Bühne

Die riesige 435 Quadratmeter große Hauptbühne, die „Music Hall“, die wie ein riesiges Theater angeordnet ist, wird von Gesine Roskopf moderiert, Gründerin der Personalberatung itsaboutsills & HR Content Creatorin. Human Resources ist ihre Leidenschaft und sie betont für Talents4TAX wie wichtig es ist, sich für moderne Prozesse zu öffnen: *„Die Rolle eines guten Personalmanagements sollte auf Augenhöhe mit anderen zentralen Funktionen im Unternehmen sein. Um da zukunftsfähig zu sein, braucht es neben gutem Fachwissen auch Begeisterung für moderne Prozesse sowie eine große Neugierde für Trends und Innovationen.“*

Hier wird **Stefan Scheller**, HR-Influencer und Experte für Personalmarketing und Recruiting bei PERSOBLOGGER.DE am Donnerstag ab 9.30 Uhr seinen Beitrag „Menschen gewinnen Menschen“ präsentieren und neue Möglichkeiten aufgrund neuer Denkweisen eröffnen. Im Anschluss wird **Finja Hilliger**, Trainerin, Gründerin der „Your Future Academy“ und Recruiting-Expertin mit ihrer Key-

note „Young Talents als Chance gegen den Fachkräftemangel verstehen & für sich begeistern“ jede Menge Input liefern. Nach der ersten Pause werden **Lucas Senzel**, Experte für HR-Transformation und Employee Experience, **Hans Torben Löfflad**, AI Engineer und **Julia Kouvlavong**, die Geschäftsführerin von „unwind your mind“, ihre Vorträge zu „KI & HR – ein Match? Praxisbeispiele live!“ und „Warum es eine Arbeitgebermarke braucht, um Talente zu finden und an das Unternehmen zu binden oder/und was du JETZT tun MUSST, um Talente zu finden und zu halten“ auf die Bühne bringen.

Nach der einstündigen Mittagspause startet **Friederike Kummsteller** mit „Workation/Remote – geht das so einfach?“. **Julia Kouvlavong** wird dann zusammen mit **Axel Schrader**, Kapitän zur See, Führungskräftecoach und Autor von „Führung – Die Macht der Kommunikation“ sowie **Uwe Loof**, dem HR-Kenner und Gründer der PAON GmbH, eine Diskussion zum Thema „Gute Führung – Happy Team? Worauf kommt es wirklich an?“ führen. Seine Erfahrungen mit „4 Tage Woche für Kanzleien – geht das? Erstes Fazit aus der Praxis“ präsentiert danach **Martin Gaedt** inklusive einer Buchsignierung während der Pause. Zum guten Schluss vor der großen Party tauschen sich **Julia Bangerth** (DATEV), und die Expertinnen von „Wir lieben Steuern“ über die „Zukunft der Arbeit im Steuerwesen“ aus.

Die Best Practice Bühne zeigt spannende Case Studies

Sarah Klinkhammer und **Helen Dieckhöfer**, die zwei Fachfrauen für Steuern und Social Media

von „Wir lieben Steuern“, demonstrieren auf der Best Practice Bühne gemeinsam mit **Uwe Loof**, dass „*Steuern nicht lame sind*“. „*Aber das weiß da draußen leider niemand. Es ist Zeit, das zu ändern*“, lautet ihre Ansage. Außerdem zeigen hier viele Ausstellende aktuelle Best Practice Beispiele aus Kanzleien, die es nachhaltig geschafft haben, ihre Personalprobleme zu lösen.

Personalmanagement Basics auf der Wissensbühne

Nele Fritsche, Fachfrau für Diversitäts-, Personal- und Kulturthemen im Firmenkontext, führt die Moderation auf der Wissensbühne. Sie wirbt schon lange konsequent dafür, proaktiv in Personalthemen zu investieren und vorausdenkend zu agieren.

Sichere Grundkenntnisse im Arbeitsrecht vermittelt hier ab 9.30 Uhr **Friederike Kummsteller**, die Fachanwältin und Partnerin bei ARVANTAGE – Kanzlei für Arbeitsrecht. In ihrer Keynote „Entscheidungen im Arbeitsrecht, die Personaler:innen kennen müssen“ erläutert sie die Must Haves für alle Personaler:innen. Die Inhaberin von Personalmarketing Kern und Expertin für Stellenanzeigen **Madeleine Kern**, zeigt danach in ihrem Kurz-Workshop „Die gelungene Stellenanzeige, darauf kommt es an“ die häufigen Fehler in Stellenanzeigen: „*Ich lebe und liebe herausragende Personalarbeit. Meine große Vision ist es, das Personalmarketing in Deutschland zu verbessern, damit Arbeitgeber Freude an der Personalsuche haben und das Bewerben Spaß macht.*“

Weiter geht es mit **Axel Schrader** und **Annika Reinke**, HR Interim Managerin & Beraterin für digitale Personalprozesse, Recruitingstrategien & Employer Branding sowie Co-Founderin der Equal Minds GmbH. In ihrem Beitrag „Candidate Experience – was bedeutet das und was können Kanzleien für sich nutzen“ erklärt sie, was Kanzleien heutzutage brauchen, um die besten Talente einstellen zu können: „*Klare Anforderungsprofile, wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, Transparenz und Schnelligkeit sind Trumpf.*“ Nach der Mittagspause sind Florian Kremer, CEO & Co-Founder bei LENE Health sowie Experte für psychische Gefährdungsbeurteilung und mentale Gesundheit in Unternehmen, und Lucas Senzel, Experte für HR-Transformation und Employee Experience, mit „Mentale Gesundheit in Steuerkanzleien – Best Practices“ und „Rehiring: Zurück zum Ex-Arbeitgeber – Lohnt sich das??“ auf der Bühne.

Nach diesem absolut hochkarätigen Line Up von Wissen, Tools und Strategien der besten HR-Expert:innen des Landes wird das Gelernte auf der exklusiven Talents4TAX-Party im einzigartigen nhow Berlin gebührend gefeiert. Expect big!

Lösen Sie jetzt zukunftsorientiert die Personalprobleme Ihrer Kanzlei und holen Sie sich alles, was Sie dafür brauchen kompakt und sofort anwendbar an nur einem Tag in Berlin. **Are you ready 4 future? Jetzt Talents4TAX Festival buchen – so geht Personal 2024.**

Mehr Infos & Tickets bei www.talents4.tax
Änderungen am Vortragsprogramm vorbehalten
(Stand 09.01.2024) ■

TALENTS 4TAX

festival

DAS
HR EVENT

POWERED
BY
TAXarena

DER STEUERBERÄTER-SZENE

> So geht
PERSONALWESEN
Heute <

19.
September
2024

📍 **BERLIN**

Direkt an der Spree von HERAUSRAGENDEN
EXPERT:INNEN UND WEGWEISENDEN KANZLEIEN
lernen. Danach zusammen legendär feiern.



visit: talents4.tax

TALENTS
4TAX ↑ Das Human Resources Festival
für die Steuerberatung.

Präsentiert von den Steuerberaterverbänden Berlin-Brandenburg, Hamburg,
Niedersachsen Sachsen-Anhalt und Sachsen sowie dem LSWB

Unsere talents4TAX Partner:

Circula

paon

TAX-TALENTS DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG E.V. TREFFEN SICH AUCH 2024



Daniela Ebert



Stefan Ihde



Dieses Jahr plant der Steuerberaterverband Hamburg wieder fünf Treffen der TaxTalents – dem Netzwerk für junge Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Neben zielgruppengenaue Fachvorträgen ist Netzwerken und der Wissensaustausch untereinander Ziel der Veranstaltungsreihe. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos, für die Organisation der TaxTalents sind Daniela Ebert und Stefan Ihde aus dem Vorstand verantwortlich.

Starten wollen wir am 13. März 2024 mit dem spannenden Thema „Bitcoin & Krypto – Kein Buch mit sieben Siegeln und doch eine Goldgrube für Beratung“. Im Anschluss findet dann das für uns ebenfalls wichtige „Come-together“ zum Austausch und der Vernetzung statt.

Sie sind junge Steuerberaterin/junger Steuerberater und möchten bei den TaxTalents dabei sein? Dann melden Sie sich gerne direkt bei Cornelia Tromm in der Geschäftsstelle des Verbandes per E-Mail: tromm@steuerberaterverband-hamburg.de. Wir freuen uns über alle neuen Mitglieder der TaxTalents. ■

SAVE THE DATE! TAXARENA AM 19. NOVEMBER 2024
DER STEUERBERATERVERBAND HAMBURG LÄDT BEREITS ZUM DRITTEN MAL
ZUR INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN EIN



Am 23.11.2023 begrüßte der Verband rund 1.500 Teilnehmer zu seiner zweiten TAXarena in der Messehalle Schnelsen. Die noch junge Innovationsmesse der Steuerberaterverbände war mit 107 Fachausstellern hervorragend besetzt und richtete sich an Kanzleiinhaber und ihre Mitarbeiter.

Nach dem großen Erfolg im ersten Jahr, ist die Messe 2023 deutlich gewachsen. Die zweite Hamburger TAXarena des Steuerberaterverbandes Hamburg bot auf 2.400 m² Lösungen und Strategien für die relevanten Branchenthemen. Zu den Ausstellern gehörten sowohl Global Player und Local Heroes als auch Hidden Champions und visionäre Startups.

Die Vorbereitungen für die Fachmesse für die Steuerbranche in diesem Jahr laufen an und wir schauen mit Vorfreude auf einen „digitastischen“ Tag am 19.11.2024 in der Messehalle Schnelsen.

Im Fokus der TAXarena stehen innovative Lösungen rund um die Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen in den Kanzleien. Kanzleiinhaber und ihre Angestellten profitieren von neuem Input, Ideen zur Weiterbildung und lohnenden Messerabatten. Ein vielseitiges Vortragsprogramm wird auch dieses Jahr das Ausstellungsprogramm ergänzen und wertvolle

Impulse, Learnings- und Best-Practice-Beispiele für mehr Effizienz und Flexibilität bieten.

Die Aussteller präsentieren ihre Produkte und Dienstleistungen aus den folgenden Themenkomplexen:

- Banken und Versicherungen
- Fachinformationen
- IT-Systemhäuser
- Kanzleientwicklung
- Personalmanagement
- Kanzleisoftware (Komplettlösungen)
- Softwarelösungen
 - Kollaboration mit Mandanten
 - Onlinehandel
 - Datenanalyse/betriebswirtschaftliche Beratung
 - Erfüllung-/Berichtspflichten
 - Dokumentenverarbeitung
 - Lohn
 - Buchführung

Die TAXarena ist die Messe der Steuerberaterverbände Bayern, Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Hamburg, Hessen, Köln, Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Westfalen-Lippe, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Sie findet in neun Städten (Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Düsseldorf, Berlin, Mainz, Wien und Leipzig) an neun Terminen statt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://taxarena.de>

In Hamburg findet die nächste TAXarena in der Messehalle Schnelsen am 19.11.2024 statt.

Tickets können bereits jetzt unter [www.taxarena.de](https://taxarena.de) gebucht werden. ■

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.01.2024 BIS 31.03.2024

16.01.

Jahresempfang der Berenberg Bank
(Andreas Schneier, Volker Höpfl)

22.01.

Deutscher Finanzgerichtstag in Köln
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

23.01.

Neujahrsempfang der Deutschen Bank
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

31.01. – 02.02.

Steuerfachtagung in Reit im Winkl
(Andreas Schneier, Daniela Ebert)

13.02.

Jahresauftaktveranstaltung der AGA
(Andreas Schneier)

15.02.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Videokonferenz zum Thema „Corona-Hilfen“
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

21.02.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

26.02.

Finanzgericht Hamburg, Clearing-Ausschuss-Sitzung
(Andreas Schneier)

28.02.

TAXarena in Hannover
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

28. – 29.02.

Steuerberaterverband Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e.V., Steuerfachtage in Hannover
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

04.03.

Informationsgespräch mit Kundenbetreuern der
Deutschen Bank (Volker Höpfl)

07.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
außerordentl. Sitzung (online) des Rechts-
und Berufsrechtsausschusses (Volker Höpfl)

11.03.

Finanzbehörde Hamburg, Klimagespräch mit
Kammer- und Verbandsvertretern
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

12. – 13.03.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Geschäftsführersitzung in Berlin (Thomas Volkmann)

20. – 21.03.

Münchener Steuerfachtagung
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Christian Ladehoff)

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Gerhard Stiehler

* 27.11.1933 † 22.12.2023

Klaus Marxen

* 31.08.1953 † 26.12.2023

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

**NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN
IN DER ZEIT VOM 01.01.2024 BIS 31.03.2024**

Behncke, Anja

Dipl.-Finw.
Theodor-Körner-Str. 3 c, 21514 Büchen

Behse, Joachim E.

Dipl.-Kfm., Steuerberater WP FB SanuInsolv.
Michaelisstr. 22, 20459 Hamburg

BNS

Steuerberatungsgesellschaft mbH Hamburg
Kleine Reichenstr. 1, 20457 Hamburg

Bolten, Joelle Elaine

M.A. B.Sc., Steuerberaterin
Lindenstraße 94, 25524 Itzehoe

BraunBehr Steuerberatung GmbH

Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Galke, Sylvia

Steuerberaterin RA-in
Kanzlei für Steuern + Recht
Spitzerdorfstr. 15, 22880 Wedel/Holstein

Hellmann, Nina

M. Sc. B. A., Steuerberaterin
Osterbekstraße 92 f, 22083 Hamburg

Jeska, Chris Mike

M. Sc., Steuerberater
CURACON GmbH WPG
Domstraße 17, 20095 Hamburg

Kersten & Kersten

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hamburger Straße 158, 22926 Ahrensburg

Kloß, Holger

Dipl.-Wi. Jur., Steuerberater
Am Schilfpark 14, 21029 Hamburg

Lippke, Hagen

Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater
Wehling & Partner GmbH
Borsteler Chaussee 47, 22453 Hamburg

Mader, Michael

M. Sc., Steuerberater
Mittelweg 61, 20149 Hamburg

MSP Mohr Schobert PartG

Steuerberater Unternehmensberater
Rütersbarg 46, 22529 Hamburg

Rahimi, Behrus

B. A. M. Sc., Steuerberater
Stadtdeich 7, 20097 Hamburg

Retkowski, Meike

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Am Ochsenzoll 170, 22417 Hamburg

Schaarschmidt, Johannes

B. A., Steuerberater
Nagelsweg 20 c, 20097 Hamburg

Scheithauer, Uta

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Alsterdorfer Str. 125, 22299 Hamburg

Schmidt Navabi Partners

Steuerberatung mbB
Wendenstr. 1 a, 20097 Hamburg

Seibold, Christine Dr.

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Kirchredder 3 b, 22339 Hamburg

SJ Steuerberatungsgesellschaft Jahnke GmbH

Reherweg 1 b, 22958 Kuddewörde

Sommer, Ulrich

Dipl.-Kfm., Steuerberater WP
Kuulsbarg 10, 22587 Hamburg

Starck Steuerberatungsgesellschaft mbH

Marschnerstr. 23, 22081 Hamburg

Tietschert, Juliane

Dipl.-Fw. (FH), Steuerberaterin
Fuhlsbüttler Straße 240, 22307 Hamburg

T.S.H. Tax Service Hamburg
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hoheluftchaussee 108, 20253 Hamburg

Wendler, Kathleen
Steuerberaterin
Feldhoopstücken 41 a, 22529 Hamburg

Wessel, Tobias
Steuerberater FB Gesundheitsw
Kaltenkirchener Str. 1, 24641 Hüttblek

Wiggers, Florian
Steuerberater
Steuerkanzlei Florian Wiggers
Oehleckerring 30, 22419 Hamburg

Fördermitglieder

Arlt, Silvia
Dipl.-Kffr.(FH), Steuerberaterin
Marie-Curie-Str. 15, 21493 Schwarzenbek

Becker, Nadja
Steuerberaterin
Jürgen-Töpfer-Str. 85, 22763 Hamburg

Boldt, Melina
B. A., Steuerberaterin
Hahnemannstr. 1, 20249 Hamburg

Dohrmann, Caroline
B. A., Steuerberaterin
Hornissenweg 17, 22159 Hamburg

Ebing, Felix Patrick
Steuerberater
Rosenweg 2 a, 21493 Schwarzenbek

Hahn, Lena
M. A., Steuerberaterin
Krampengrund 1, 22359 Hamburg

Huber, Alexander
Dipl.-StJ. (FH), Steuerberater
Lüneburger Landstraße 1, 21391 Reppenstedt

Kreißl, Angelika
Steuerberaterin
Otzenstraße 2 a, 22767 Hamburg

Levikin, Anastasia
M. Sc., Steuerberaterin
Lokstedter Damm 12, 22453 Hamburg

Mohr, Gerhard
Dipl.-Kfm., Steuerberater WP
c/o MSP Mohr Schobert PartG
Rütersberg 46, 22529 Hamburg

Navabi, Tamin
Steuerberater
Schmidt Navabi Partners
Wendenstraße 1 a, 20097 Hamburg

Schmidt, Kevin
Dipl.-Kfm., Steuerberater FB UNachf
Schmidt Navabi Partners
Wendenstraße 1 a, 20097 Hamburg

Schwamborn, Catrin
Steuerberaterin
Beim Butterberge 2 a, 21641 Apensen

Terrey, Manja
Dipl.-Wj. (FH) , Steuerberaterin
Heinrich-Eschenburg-Weg 2, 25488 Holm

Wessels, Lucas
LL. M., Steuerberater
Stoekhardtstraße 35, 20535 Hamburg

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Hamburg e.V.:

- **ab 31,20 Euro mtl. Beitrag***
- **Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen**
- **Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes**

www.dkv.com/steuerberater



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.4.2024)

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

GEMEINSAM HANDELN – FACHKRÄFTE FÜR DIE STEUERBERATUNG GEWINNEN

Der aktuelle Fachkräftemangel ist ein Problem für viele Branchen – auch für Steuerkanzleien. Eine Initiative von DStV, BStBK und DATEV soll das Image des Berufs bei jungen Menschen verbessern und Kanzleien bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften unterstützen.

Der Mangel an Fachkräften stellt auch für Steuerkanzleien eine große Herausforderung dar. Durch den demografischen Wandel wird sich die Situation am Arbeitsmarkt in Zukunft noch weiter verschärfen. Es ist höchste Zeit, das Thema noch entschlossener anzugehen und Fachpersonal zu finden, zu entwickeln und zu binden.

Aus diesem Grund haben der DStV, die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die DATEV eG beschlossen, den Berufsstand gemeinsam noch intensiver zu unterstützen und mitzuhelfen, die Ausbildungsquote in den Kanzleien zu erhöhen.

„Mitarbeiter für Steuerkanzleien zu gewinnen und zu binden, ist eine große Zukunftsaufgabe und steht damit ganz oben auf der Prioritätenliste des DStV. Es gibt bereits viele gute, etablierte Angebote zur Unterstützung. Mit der Initiative bündeln wir nun die Kräfte von Verbänden, Kammern und DATEV, um gemeinsam eine noch größere Wirkung zu erzielen“, erklärt DStV-Präsident StB Torsten Lüth.

Mit einer Imagekampagne sollen Attraktivität und Bekanntheit des Berufsbilds Steuerfachangestellter bzw. Steuerfachangestellte sowie der Steuerberatung allgemein gesteigert werden, um junge Menschen für die Arbeit in der Steuerkanzlei zu begeistern. Die drei Partner wollen daneben mit einer Sensibilisierungs- und Aktivierungskampagne Kanzleien dabei unterstützen, Fachkräfte zu gewinnen, zu binden und zu entwickeln. Geplant sind Maßnahmen und Aktionen, die Kanzleien dabei unterstützen, sich als moderner, attraktiver und zukunftssicherer Arbeitgeber präsentieren zu können. Einen weiteren Part der



Bildnachweis: DATEV eG

Stellvertretend für die gemeinsame Initiative (v.l.):
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), StB FB f. ISTR Prof. Dr. Hartmut Schwab (BStBK-Präsident), StB/WP Prof. Dr. Robert Mayr (CEO DATEV eG)

Initiative bilden Aktivitäten an Schulen/Berufsschulen bzw. Hochschulen, um potenziellen Nachwuchs frühzeitig zu fördern und zu gewinnen.

Der bundesweite Kampagnenstart ist für die erste Jahreshälfte 2024 geplant. ■

GEMEINSAM handeln!

Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.



Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
12/2023,
TB-Nr.: 115/23,
Stand: 24.11.2023

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 1 | 2024, März 2024

Fotos: stock.adobe.com

NEUES KRYPTOMÄRKTEAUF SICHTSGESETZ SOLL MICA-VERORDNUNG IN DEUTSCHLAND DURCHFÜHREN

Von Florian Schäfer,
Referent für
Europarecht beim
DStV e.V.

Mittels eines neuen Kryptomärkteaufsichtsgesetzes (KMAG) soll die europäische Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) in Deutschland durchgeführt werden. Der DStV begrüßt, dass im Sommer 2023 ein europäischer Rechtsrahmen geschaffen wurde, der weitere Innovationen auf einer sicheren und soliden Grundlage ermöglicht.

Im November 2022 war mit FTX die einst drittgrößte Kryptobörse der Welt eingebrochen. Die Insolvenz von FTX verdeutlichte die Risiken eines nicht regulierten Kryptomarktes. Um solche Skandale in Zukunft zu vermeiden, hat das EU-Parlament mit der MiCA-Verordnung im Sommer vergangenen Jahres gemeinsame Regeln für Kryptodienstleister in Europa verabschiedet.

In Zukunft benötigen Anbieter von Kryptodienstleistungen eine Zulassung, um in Europa ihren Geschäften nachgehen zu können. Diese Zulassung ist von den nationalen Finanzaufsichtsbehörden innerhalb von drei Monaten nach der Beantragung auszustellen. Hat ein Unternehmen die Lizenz eines EU-Mitgliedstaates erhalten, so darf es im gesamten EU-Raum aktiv sein. Um Geldwäscherisiken entgegenzuwirken, soll die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein öffentliches Register für nicht konforme Anbieter von Kryptodienstleistungen einrichten, die ohne Genehmigung in der EU tätig sind.

Die MiCA-Verordnung verpflichtet Kryptodienstleister zudem, ein sog. „Whitepaper“ mit detaillierten Informationen zum Emittenten und zum ausgegebenen Kryptowert zu veröffentlichen. Das Whitepaper muss auf der Website des entsprechenden Anbieters veröffentlicht werden und

muss so lange dort verfügbar sein, wie der jeweilige Kryptowert Kunden angeboten wird. Zudem soll es auch Informationen über den Energieverbrauch der ausgegebenen Assets enthalten. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollen gemeinsam bis Mitte dieses Jahres Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Nachhaltigkeitsindikatoren ausarbeiten und diese an die EU-Kommission übermitteln. Zuvor war in Brüssel darüber debattiert worden, ob energieintensive Kryptowährungen in der EU verboten werden sollten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt, dass mit der MiCA-Verordnung ein umfassender Rechtsrahmen für den europäischen Kryptomarkt geschaffen wurde. Für den Berufsstand ist ein eindeutiger Rechtsrahmen hilfreich, um Mandanten, die auf dem Kryptomarkt aktiv sind, qualifiziert beraten zu können. Durch die Einführung einer Meldepflicht wird es in Zukunft für die Mitgliedstaaten zudem einfacher, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung besser aufzudecken und zu bekämpfen.

Die „Digital Working Group“ der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) befasste sich ebenfalls mit den Auswirkungen der MiCA-Verordnung auf kleine und mittlere Kanzleien sowie auf KMU. Dabei diskutierte die Gruppe unter anderem darüber, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Mandanten, die auf dem Kryptomarkt investieren, bestmöglich beraten können und welche Chancen und Risiken sich daraus für den Berufsstand ergeben. Eine zentrale Frage der Debatte war dabei, wie es kleinen und

mittleren Kanzleien (SMPs) in Zukunft gelingen kann, junge Talente zu rekrutieren, die insbesondere KMU zum Thema Kryptowährungen beraten können. Digitale Finanzdienstleistungen sind ein wichtiger Bestandteil einer zukunftsgerichteten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Angehörigen der beratenden und prüfenden Berufe frühzeitig mit neuen digitalen Finanzinfrastrukturen und den damit verbundenen Technologien auseinandersetzen, um Mandanten qualifiziert betreuen zu können.

In Deutschland sollen mit dem Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz – FinmadiG) eine Reihe von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen umgesetzt werden. Dazu zählen unter anderem die MiCA-Verordnung und der Digital Operational Resilience Act (DORA-Verordnung). Das Bundesministerium der Finanzen hat als fachlich zuständiges Ministerium einen entsprechenden Referentenentwurf veröffentlicht. Dieser ist der erste Schritt im Gesetzgebungsverfahren in Deutschland. Das durch Art. 1 FinmadiG eingeführte KMAG soll dabei die MiCA-Verordnung auf nationaler Ebene durchführen. Es bündelt dabei die Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleister in einem Gesetz.

Im KMAG sollen die Eingriffsbefugnisse der BaFin auf die Besonderheiten des Kryptomarktes angepasst werden. Die BaFin soll unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme zusätzlicher Informationen auf das Kryptowerte-Whitepaper verlangen können, die über die MiCA-Verordnung hinausgehen.

Außerdem sollen mit dem FinmadiG bestehende Vorschriften über die Übermittlung von Informationen bei Geldtransfers, basierend auf der EU-Geldtransferverordnung, neu gefasst und ihr Anwendungsbereich auf Transfers von Kryptowerten ausgeweitet werden. Damit sollen Kryptowertetransfers leichter (rück-) verfolgbar gemacht werden. Somit soll Finanzkriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Kryptomarkt effektiver bekämpft und verfolgt werden.

Korrespondierend zur MiCA-Verordnung wird auch das KMAG gestaffelt eingeführt. Es soll überwiegend am 1.7.2024 und zum Teil am 30.12.2024 in Kraft treten.

© European Union 2023
F: Mathieu Cugnot



Die EU-Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und die Kapitalmarktunion Mairead McGuinness (Irland/EVP) im Plenum des EU-Parlaments zu MiCA

Auf europäischer Ebene wurde die MiCA-Verordnung bereits im Mai letzten Jahres durch das EU-Parlament und den EU-Rat gebilligt und am 9.6.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Offiziell trat sie dann 20 Tage später in Kraft. Bereits im Juni 2022 war im interinstitutionellen Trilog eine vorläufige Einigung erzielt worden. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung,
TB-Nr.: 053/23
(aktualisiert),
Stand: 18.12.2023

TERMINSACHE! REGISTRIERUNGSPFLICHT BEI GOAML AB 1. JANUAR 2024 UND GEPLANTE BUSSGELDBEWehrUNG

Spätestens ab dem 01.01.2024 müssen sich Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz im elektronische Meldeportal goAML der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) registrieren. Geldwäscherechtliche Verdachtsmeldungen können dann nur noch in elektronischer Form über das Portal eingereicht werden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung: Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG ab 01.01.2024 verpflichtet, sich zu registrieren.

Die Registrierung ist unter folgendem Link möglich:
<https://goaml.fiu.bund.de/Content/#/register>

Da die Zahl der Registrierungen im sog. Nichtfinanzsektor noch sehr gering ist – mit Stand September 2023 waren noch nicht einmal 10% der bestellten Steuerberater bei goAML registriert –, sieht das BMF in einem Referentenentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Das Bußgeld kann dabei bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000,00 Euro und in sonstigen Fällen bis 100.000,00 Euro betragen. Eine Übergangsfrist sieht der aktuelle Gesetzentwurf nicht vor, sodass bei einem entsprechenden Inkrafttreten die Bußgeldbewehrung ab 01.01.2024 gelten würde. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat gegenüber dem BMF mit Stellungnahme vom 22.09.2023 eine Übergangsfrist von einem Jahr gefordert. Derzeit zeichnet sich allerdings nicht ab, dass die BStBK mit dieser Forderung Gehör

findet. Auch das Nichteinreichen notwendiger Verdachtsmeldungen wird bußgeldbewehrt sein. Wir empfehlen daher allen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, sich möglichst zeitnah bei der FIU zu registrieren und somit möglichen bußgeldrechtlichen und ggf. aufsichtsrechtlichen Maßnahmen vorzubeugen.

In vielen Fällen sind Steuerberater ihrer Pflicht zur Registrierung nur deswegen noch nicht nachgekommen, weil es nach eigenen Angaben Probleme und Fragen beim Registrierungsprozess gibt, insbesondere dann, wenn die Steuerberater in Berufsausübungsgesellschaften organisiert oder angestellt sind. So lässt das Registrierungsformular neben Angaben zur Person des Verpflichteten auch solche zur Organisation, der er ggf. angehört, zu. Zur Erfüllung der gesetzlichen Registrierungspflicht und somit auch zukünftig zur Vermeidung eines Bußgeldes reicht es jedoch aus, wenn sich der jeweilige Steuerberater – unabhängig von seiner Berufsausübungsgesellschaft oder seinem möglichen Arbeitgeber – registriert. Nach den aktuellen Regelungen des GwG gelten ohnehin nur natürliche Personen als Verpflichtete im Sinne des GwG.

Durch die Registrierung ist auch der Zugriff auf die von der FIU herausgegebenen Typologiepapiere möglich, die im geschützten Bereich (unter der Rubrik „Fachliche Informationen“, Unterrubrik „Typologien (allgemein)“) zur Verfügung stehen. Diese können hilfreich sein, um in der täglichen Arbeit mögliche geldwäscherechtlich relevante Sachverhalte leichter zu erkennen. Die Papiere beinhalten zum einen Anhaltspunkte und Kriterien, die auf solche Sachverhalte hinweisen, so

wie zur besseren Veranschaulichung einige Beispielfälle aus der Meldepraxis. Neben einem speziell dem Berufsstand gewidmeten Typologiepapier existiert mittlerweile eine Vielzahl weiterer branchen- oder themenbezogener Typologiepapiere, wie z. B. das Papier „mit besonderen Anhaltspunkten zum Erkennen von Umsatzsteuerbetrug als möglicher Vortat der Geldwäsche“.

Um die Interessen des Berufsstands zukünftig noch besser bei staatlichen Vorhaben zur Geldwäschebekämpfung zu platzieren, ist die BStBK

seit Juni 2023 Mitglied in der Anti Financial Crime Alliance (AFCA). Die AFCA ist eine Public-private-Partnership, in der Vertreter der staatlichen Behörden (z. B. BaFin, BKA, BZSt), des Finanzsektors und des Nichtfinanzsektors zusammen Whitepaper und Praxishilfen erarbeiten. Diese haben auch Einfluss auf die nationalen Risikoanalysen, zukünftige FATF-Prüfungen und entsprechende Gesetzgebungsverfahren. So setzt sich die BStBK künftig bei den jeweiligen Entscheidungsträgern für ein besseres Verständnis der berufsrechtlichen Besonderheiten des Berufsstands ein. ■

Aus den
Kammermitteilungen
Nr. 149 der
Steuerberaterkammer
Düsseldorf KdöR

ANZEIGE



Digitalisierung jetzt!

Digitalisieren leicht gemacht mit der scannerbox. Smart-Scan-Lösungen zur schnellen Belegdigitalisierung und Übermittlung an DATEV Unternehmen online, DATEV DMS oder Ihre eigenen Ablagestrukturen.



Wendenstraße 4 • 20097 Hamburg • Tel. 040/23 622-0

www.cpgmbh.de

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ – EIN PARADIGMENWECHSEL IN DER STEUERBERATUNG?

Von Silvia Weinzierl,
Steuerexpertin bei
Wolters Kluwer
Tax & Accounting
Deutschland

Die fortschreitende Digitalisierung hat längst Einzug in sämtliche Bereiche der Wirtschaft gehalten, auch in die Branche der Steuerberatung, die sich dank künstlicher Intelligenz (KI) einem tiefgreifenden Wandel gegenüber sieht. Die Einsatzmöglichkeiten von KI versprechen nicht nur Effizienzsteigerungen, sondern auch eine präzisere und schnellere Bearbeitung von steuerlichen Angelegenheiten.

Large Language Models wie ChatGPT haben mittlerweile nicht nur beeindruckende sprachliche Fähigkeiten, sondern auch nutzbringendes fachliches Niveau erreicht. Sie haben sich zu leistungsstarken Instrumenten entwickelt, die den Kanzlei-Alltag bereichern. Software auf textbasierter, künstlicher Intelligenz hat bereits Prüfungen in den USA bestanden und zeigt auch im deutschen Steuerrecht vielversprechende Ergebnisse, wie Taxy.io erfolgreich demonstriert. Nachfolgend blicken wir auf die vielfältigen Anwendungsmög-

lichkeiten von KI in der Steuerberatung und geben einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

Traditionell sind Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Analyse komplexer rechtlicher Bestimmungen und die Erstellung von Steuererklärungen, Jahresabschlüssen etc. verantwortlich. Hier setzt die KI an: Algorithmen können große Mengen an Daten in kürzester Zeit durchforsten und dabei Muster und Zusammenhänge erkennen, die für den Menschen schwer zugänglich sind. Dies ermöglicht eine schnellere Identifikation steuerlicher Optimierungsmöglichkeiten und trägt somit zu einer effektiveren Beratung bei.

Ein Beispiel hierfür sind automatisierte Buchführungssysteme, die Belege eigenständig analysieren und verbuchungsfähige Informationen extrahieren können. Dadurch wird nicht nur der Arbeitsaufwand reduziert, sondern auch das Risiko von menschlichen Fehlern minimiert.

Kommunikation und Schriftstücke

Künstliche Intelligenz wie beispielsweise ChatGPT, fungiert als idealer Ghostwriter, der die Erstellung von Texten für unterschiedliche Kommunikationskanäle unterstützt. Ob E-Mails, Briefe oder Mandatenschreiben – die KI liefert Entwürfe, die teilweise direkt oder für zukünftige Vorlagen verwendet werden können. Die Tonalität der Texte lässt sich durch die Verwendung von Adjektiven gezielt beeinflussen. Für die Außendarstellung hilft ChatGPT bei der Erstellung klarer und interessan-



ter Botschaften etwa für Social-Media-Posts oder Blog-Beiträge. Die KI sorgt für leicht verständliche Inhalte, die die Leistungen der Kanzlei effektiv kommunizieren.

Dank der Fähigkeit von textbasierter KI, komplexe Texte zu analysieren und zu strukturieren, eignet sie sich hervorragend zur Zusammenfassung von Gesetzestexten, BMF-Schreiben oder BFH-Urteilen. Browsing-Funktionen ermöglichen den Zugriff auf aktuelle Informationen, während Bildanalyse und Datenanalyse die Verarbeitung von visuellen und numerischen Informationen optimieren. Steuerberatende können KI-Softwareprogramme für eine Analyse von Verträgen, Jahresabschlüssen oder anderen Dokumenten nutzen, um zeitaufwändige manuelle Analysen zu minimieren. Zukünftig könnte die KI relevante Informationen gezielt extrahieren und zusammenfassen.

Recherche und Wissensmanagement

KI-Softwareprogramme dienen Steuerberaterinnen und Steuerberatern als intelligentes Recherchewerkzeug, um aktuelle Informationen zu Gesetzesänderungen, BMF-Schreiben oder BFH-Urteilen abzurufen. Durch Browsing-Funktionen kann auf Echtzeitdaten im Internet zugegriffen werden, was die Aktualität der Informationen gewährleistet. Mit Hilfe der KI könnten zum Beispiel auch interaktive Schulungen kreiert werden, um Fachwissen zu erlangen und weiterzugeben. Steuerkanzleien haben die Möglichkeit, selbstständig KI-basierte Schulungsprogramme zu entwickeln und ihre Mitarbeitenden damit kontinuierlich

auf dem aktuellen Stand zu halten. Indem die KI internes Know-how effektiv dokumentiert und zugänglich macht, entsteht so ein firmeninternes Wissensmanagement-Tool.

Kollaboration und Teamarbeit

KI erleichtert schon jetzt die Zusammenarbeit im Team und mit den Mandanten. Durch die Möglichkeit, Chatverläufe und E-Mails zu teilen, können Teammitglieder Informationen und Dokumente austauschen und gemeinsam an Anfragen arbeiten. Dies fördert eine effiziente Kollaboration und den Austausch innerhalb der Kanzlei. Neben der Hilfe bei der Vorbereitung und Recherche ermöglicht KI die automatische Erstellung von professionellen Präsentationen. KI-basierte Präsentations-Tools strukturieren und organisieren relevante Inhalte, fügen Visualisierungen ein und heben die wichtigsten Punkte automatisch hervor. Mithilfe von Plattformen und Chat-Bots auf Websites von Steuerkanzleien können Mandantinnen und Mandanten häufig gestellte Fragen und praktische Tipps einsehen und selbstständig relevante Informationen abrufen.

Ausblick: Was wir in Zukunft erwarten können

Trotz seiner beeindruckenden Fähigkeiten hat die KI aktuell noch Grenzen. Die KI ersetzt nicht den gesunden Menschenverstand, da sie lediglich auf gelerntem Wissen basiert. Informationen in Echtzeit können nur durch speziell eingerichtete Browsing-Funktionen abgerufen werden. Um textbasierte KI-Programme optimal zu nutzen, sind

präzise und klare Prompts entscheidend. Benutzerdefinierte Anweisungen erleichtern die Individualisierung der Antworten, während Plugins wie AskYourPDF, Doc Maker und Diagrams: Show Me die Funktionalität erweitern.

Spezifisches steuerrechtliches Wissen wird nur insoweit zuverlässig abgedeckt, sofern die KI speziell darauf trainiert worden ist. Die Zukunft von KI in der Steuerberatung verspricht jedoch eine stetige Verbesserung der Leistung und Genauigkeit. Die Integration von spezialisierten Datenbanken, eine nahtlose Einbindung in bestehende Steuersoftware-Systeme und die Entwicklung neuer Plugins werden die Anwendungsmöglichkeiten weiter optimieren.

Die Anwendung von KI in der Steuerbranche eröffnet eine breite Palette von Funktionen, die den Arbeitsalltag optimieren und innovative Ansätze in der Beratungspraxis ermöglichen. Es ist entscheidend, die vielfältigen Potenziale kreativ zu nutzen und dabei stets die individuellen Anforderungen der Kanzlei im Blick zu behalten. Datenschutz bleibt ein zentrales Thema, ebenso der menschliche Faktor. Kreativität, Empathie und strategisches Denken sind Qualitäten, die keine KI ersetzen kann.

Es bleibt spannend zu beobachten, wie sich die Branche weiterentwickeln wird, während sie sich den Herausforderungen und Chancen der digitalen Revolution stellt. ■

ANZEIGE



ADDISON OneClick

Das digitale Mandatenportal

- vereinfachte Zusammenarbeit mit Ihrer Mandantschaft
- zahlreiche Schnittstellen zu Drittanbietern
- digitaler Belegworkflow u.v.m.

www.wolterskluwer.de



CORONA-HILFEN – VON DER UNBÜROKRATISCHEN HILFE ZUM BÜROKRATIEMONSTER

Als Anfang des Jahres 2020 das Corona-Virus über Deutschland hereinbrach, war vielen Unternehmen klar, dass dieses auch für sie weitreichende Konsequenzen haben würde. Nachdem die ersten Schließungsanordnungen erlassen worden waren, bewahrheitete sich das, was viele Unternehmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht für möglich gehalten hatten. Das eigene Geschäft war von massiven Umsatzeinbußen oder Totalausfällen betroffen. Der Rettungsanker schien aus der Politik zu kommen, welche schnelle und unbürokratische Hilfe versprach. So wurden erste Hilfsprogramme aufgesetzt. In Hamburg war dieses zunächst die Hamburger Corona-Soforthilfe (HCS). 50 Milliarden Euro stellte der Bund bereit. Abhängig von der Zahl der Mitarbeiter gab es vom Bund Fördersummen zwischen 9.000,00 Euro und 15.000,00 Euro. Ferner erfolgte eine Förderung durch die Stadt Hamburg von 2.500,00 Euro bis zu 30.000,00 Euro. Die Förderungen der HCS erfolgten zur Liquiditätsüberbrückung an Hamburger Unternehmen, Institutionen und Solo-Selbstständige. Die Antragstellung war bis zum 31. Mai 2020 möglich. Zuständig für die Gewährung der Mittel war die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB). Innerhalb weniger Tage nach Antragstellung wurden die Mittel unter Versendung der jeweiligen Bewilligungsbescheide ausgezahlt. Der Schock saß tief, als viele Unternehmer in der Folgezeit mit Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden konfrontiert wurden. Teilweise ging dem Widerrufsbescheid ein wahrer Anhörungsmarathon voraus.

In einem durch unsere Kanzlei angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das Verwaltungsgericht Hamburg aufgrund der mündlichen

Verhandlung vom 28. April 2023 entschieden, dass die von uns vertretene Klägerin, die ihr gewährten HCS nicht zurückzuzahlen hatte. Dem entsprechend hat das Verwaltungsgericht Hamburg die zu Grunde liegenden Bescheide der IFB aufgehoben. Dieses Verfahren sollte einen wesentlichen Maßstab für entsprechende Folgeverfahren, welche vor dem Verwaltungsgericht Hamburg anhängig sind, bilden.

Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung des Urteils im Wesentlichen ausgeführt, dass bei seitens der IFB widerrufenen Bewilligungsbescheiden maßgeblich auf den Grund des Widerrufs abzustellen sei. Hier lag, wie in oftmals gleichgelagerten Fällen, ein Widerruf wegen Zweckverfehlung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG vor. Das Gericht führte aus, dass für die Beurteilung der Einhaltung der Zweckbestimmung bei der Verwendung von Fördermitteln der im Zuwendungsbescheid ausgewiesene Zuwen-

Von Bernt J. Broede,
Rechtsanwalt,
Broede Krutzki
& Partner Hamburg



dungszweck maßgebend sei. In dem fraglichen Bewilligungsbescheid wurde unter der Überschrift „Zweckzweck“ ausgeführt, dass der Zuschuss zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. eines Liquiditätengpasses gewährt wird, die durch die Corona-Krise nach dem 11. März 2020 entstanden ist. Abzustellen war insoweit nach Auffassung des Gerichts überwiegend auf den objektiven Empfängerhorizont und nicht auf die von der IFB stetig ins Feld geführte Verwaltungspraxis. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 22.05.2022, 8 C 11.21) führte das Verwaltungsgericht Hamburg aus, dass bei einem Widerruf wegen Zweckverfehlung eine Auslegung, die sich allein an der Verwaltungspraxis orientiert, unzulässig sei.

Es empfiehlt sich daher bei entsprechenden Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden sowohl den Grund des Widerrufs als auch die Zweckrichtung des Bewilligungsbescheides zu prüfen. Soweit ein Widerruf wegen Zweckverfehlung vorliegt, gilt es im Einzelfall festzustellen, wie die empfangenen Mittel tatsächlich verwendet wurden. Ferner ist bei der Berechnung des Liquiditätengpasses zu prüfen, wie der Leistungsempfänger, ggf. unter Berücksichtigung der seitens der IFB herausgegebenen FAQ, die Vorgaben zur Ermittlung des Liquiditätengpasses unter objektiver Betrachtungsweise verstehen durfte. Auf eine seitens der IFB im Nachgang abweichende Verwaltungspraxis kommt es insoweit nicht zwingend an.

Anders mag es sich bei den in der Folgezeit durch die IFB aufgelegten Überbrückungshilfen (Über-

brückungshilfe I-III, III Plus und IV, sowie November- und Dezemberhilfen) darstellen. Dieses liegt insbesondere darin begründet, dass in der Regel noch keine abschließende Bewilligung der Mittel erfolgt ist, sondern lediglich Vorschüsse auf die Billigkeitsleistung gezahlt worden sind. Wenn aufgrund abweichender Verwaltungspraxis der IFB die Förderungen nicht bewilligt werden, drohen auch Rückzahlungen bereits erhaltener Vorschüsse. Solche Rückforderungsbescheide wären in der Regel nur dann angreifbar, wenn die IFB in identisch gelagerten Fällen, und damit unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes oder der Selbstbindung der Verwaltung, anderen Antragstellern die Mittel gewährt. Es dürfte insoweit in solchen Fällen auch und maßgeblich auf die Verwaltungspraxis der IFB ankommen. Anhaltspunkt für die Verwaltungspraxis können nach diesseitiger Auffassung sowohl die einschlägigen Förderbestimmungen sowie öffentliche Verlautbarungen des Mittelgebers, hier insbesondere die zugrundeliegenden FAQ der IFB, sein.

Wie aus den obigen Darlegungen ersichtlich, ist stets eine Einzelfallprüfung in Bezug auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und zugrundeliegender Verwaltungspraxis der IFB, auch im Rahmen öffentlicher Verlautbarungen, unerlässlich. Anders als in bereits beschiedenen Fällen und des Vorliegens von Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden wegen Zweckverfehlung, dürfte hier nicht auf einen objektiven Empfängerhorizont, sondern auf das Verständnis des Mittelgebers abzustellen sein. Für die Beratungspraxis sind insoweit die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zu prüfen und zu würdigen. ■

EXCEL MAL EINFACH!

An dieser Stelle erscheinen
regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter:
www.steuerberaterverband-hamburg.de/seminare

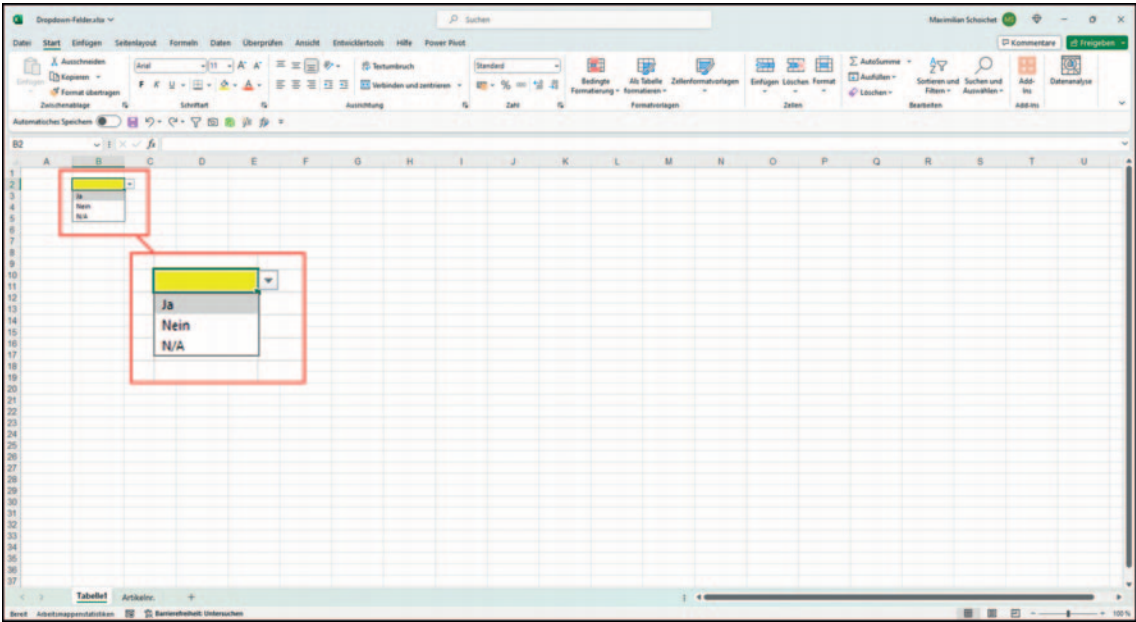
Dieses Mal geht es in der Rubrik „Excel mal einfach!“ um einen Tipp, der relativ häufig in meinen Excel Grund- und Aufbau Seminaren angefragt wird: Wie erstellt man eine Dropdown-Liste in Excel?

Nachfolgend werden wir uns zwei einfache Lösungsvarianten anschauen, nämlich eine Dropdown-Liste, bestehend aus einigen wenigen manuell vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten, und eine andere Dropdown-Liste, bestehend aus vielen Artikelnummern, die allesamt in einer Spalte auf einem anderen Tabellenblatt aufgeführt sind.

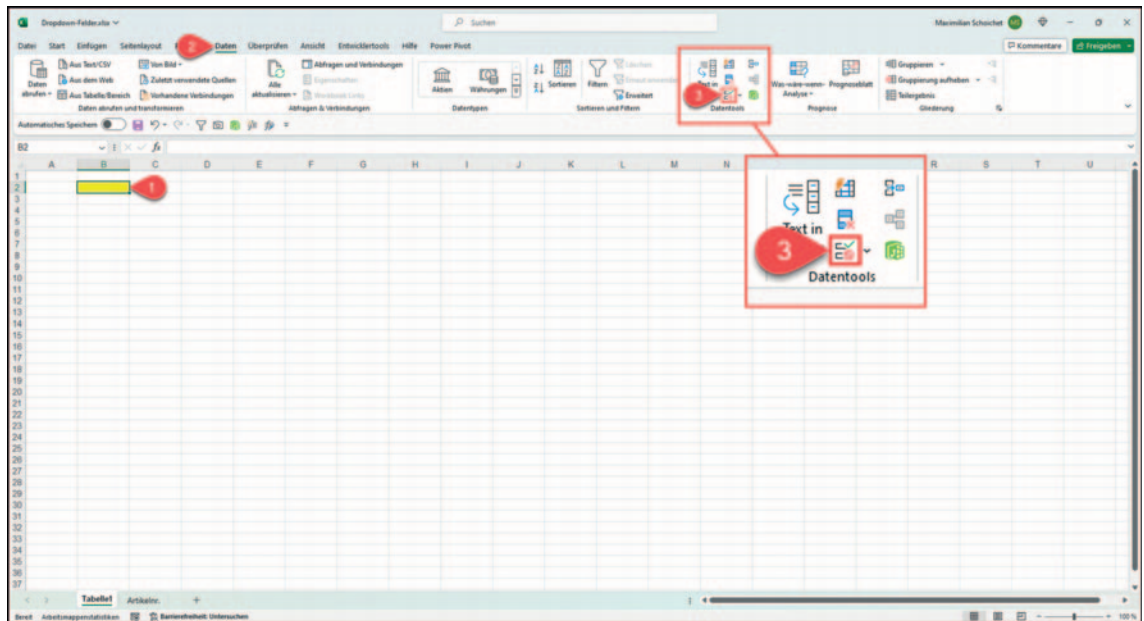
Zunächst erstellen wir eine einfache Dropdown-Liste mit einigen wenigen manuell vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.



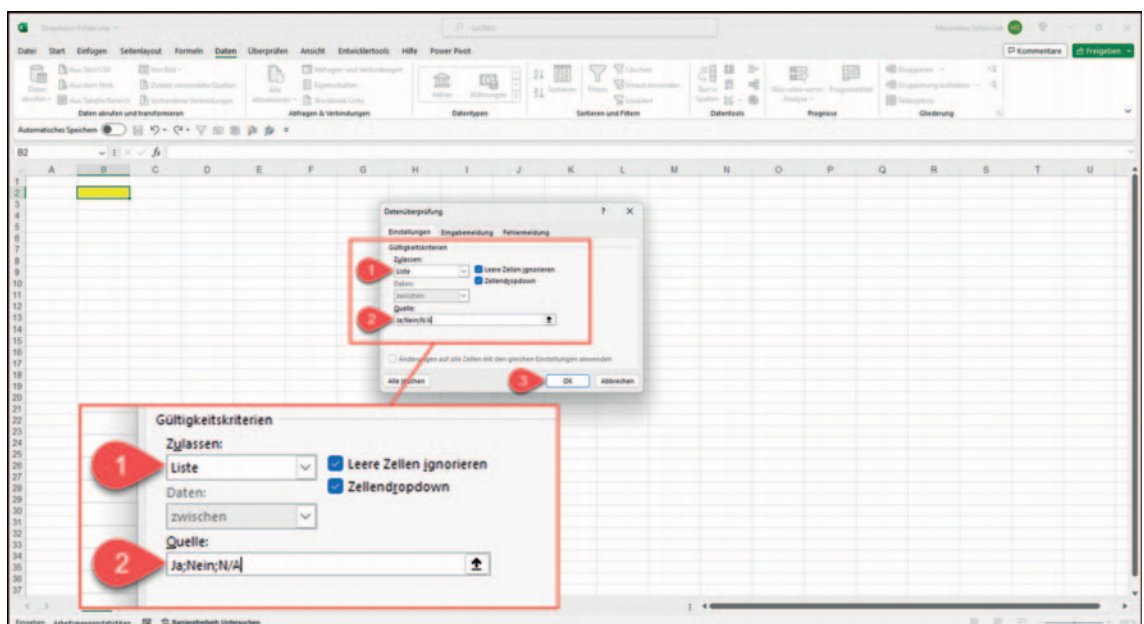
Von
Dipl.-Kfm.
Maximilian Schoichet



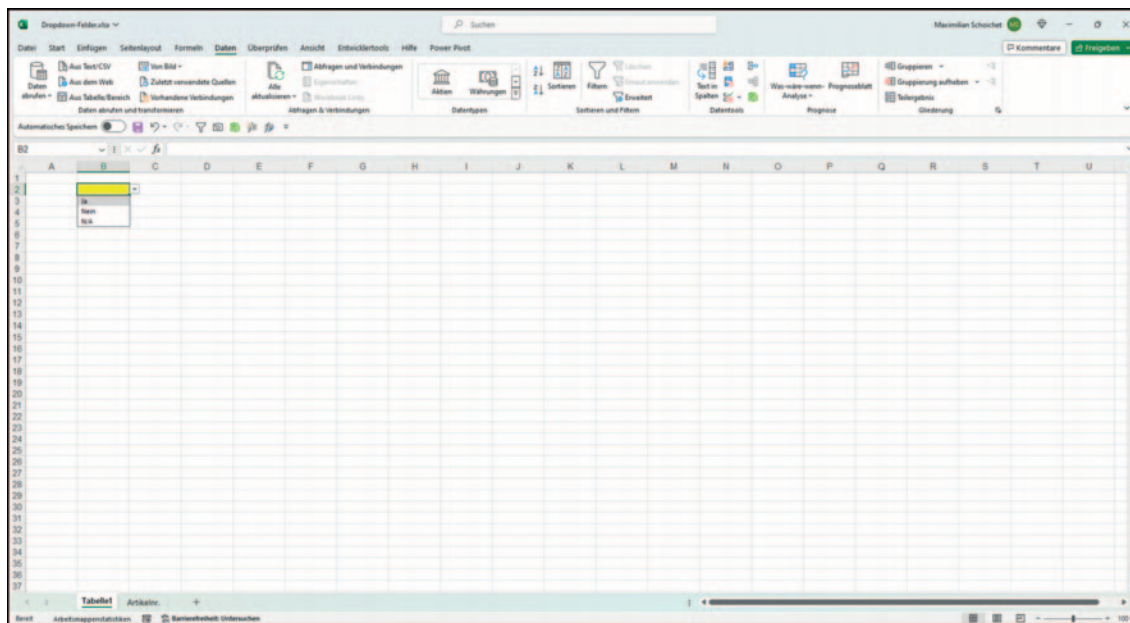
- ① eine Zelle markieren, welche die Dropdown-Liste enthalten soll
- ② die Registerkarte *Daten* anklicken
- ③ in der Gruppe *Datentools* das Tool *Datenüberprüfung* anklicken



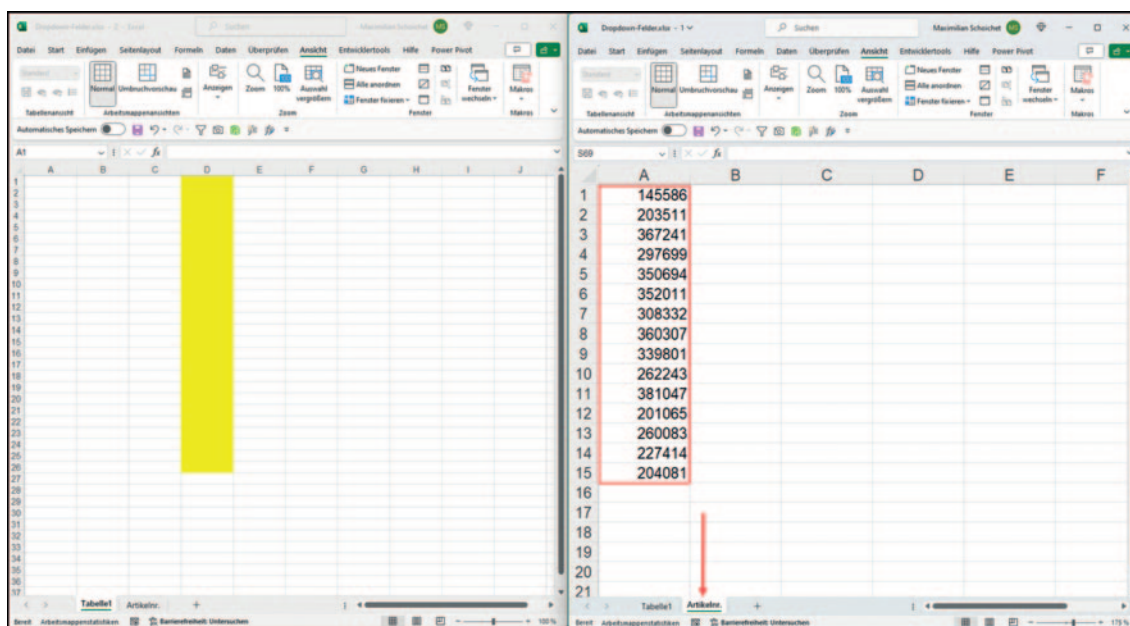
- ① im Auswahlfeld *Zulassen*: die Option *Liste* auswählen
- ② im Eingabefeld *Quelle*: folgende Auswahlmöglichkeiten (getrennt durch ein Semikolon) manuell eingeben: *Ja; Nein; N/A*
- ③ mit Klick auf *OK* bestätigen



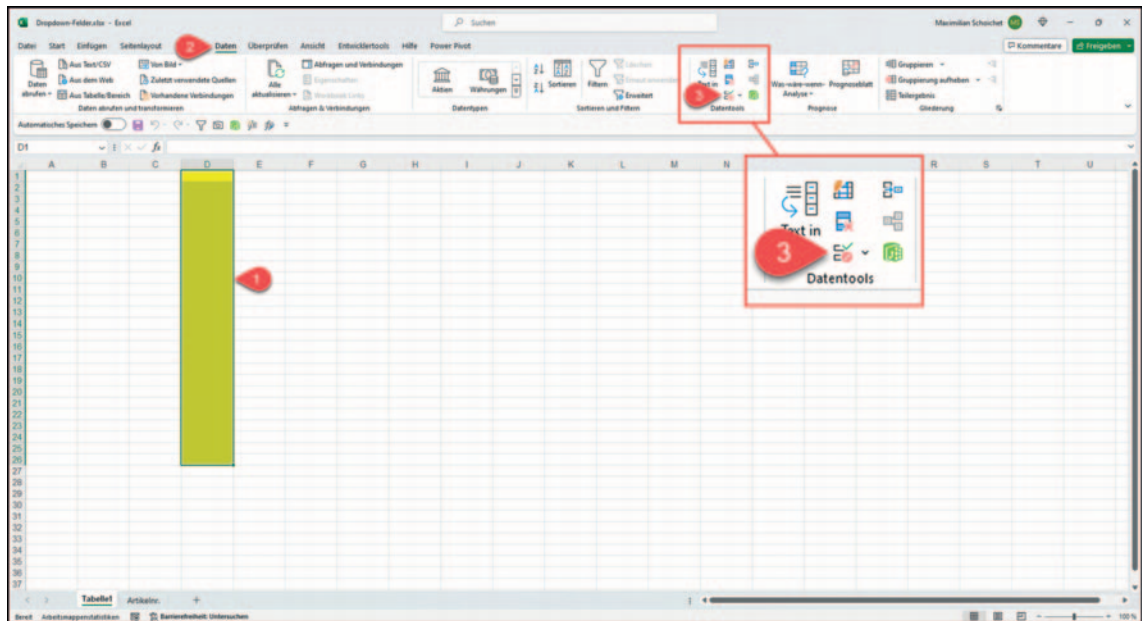
Und schon ist die Dropdown-Liste fertig! Sobald die Zelle angeklickt wird, erscheint auf der rechten Seite ein Dropdown-Pfeil.



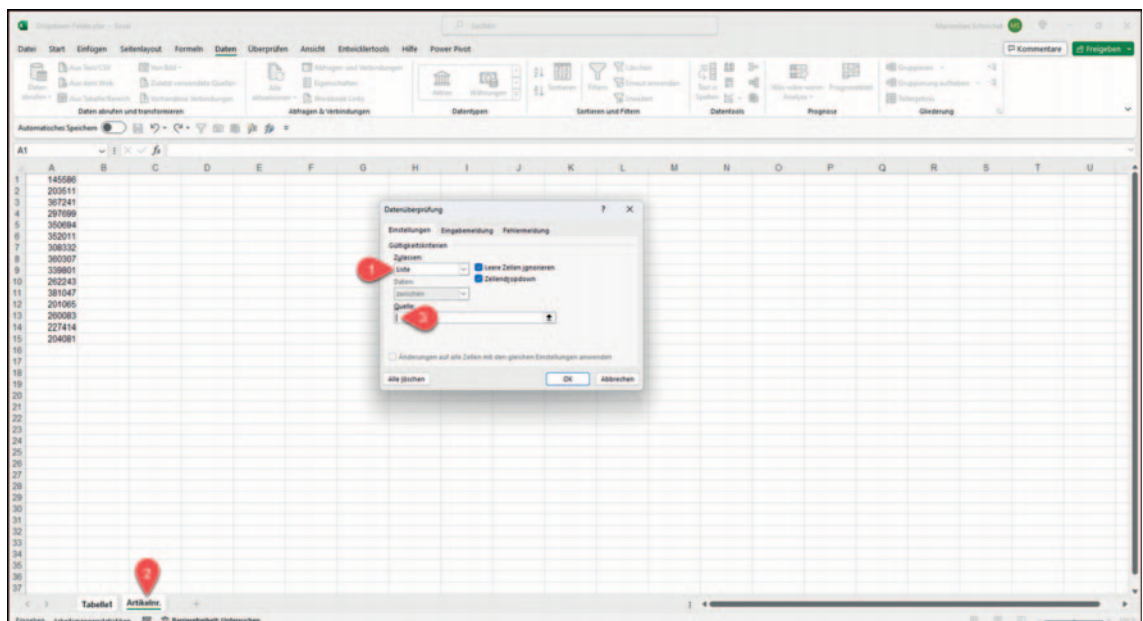
Im nächsten Beispiel wollen wir in mehreren (in der unteren Abbildung gelbmarkierten) Zellen eine Dropdown-Liste erstellen, welche die Artikelnummern aus der Spalte A des Tabellenblattes *ArtikeInr.* beinhaltet.



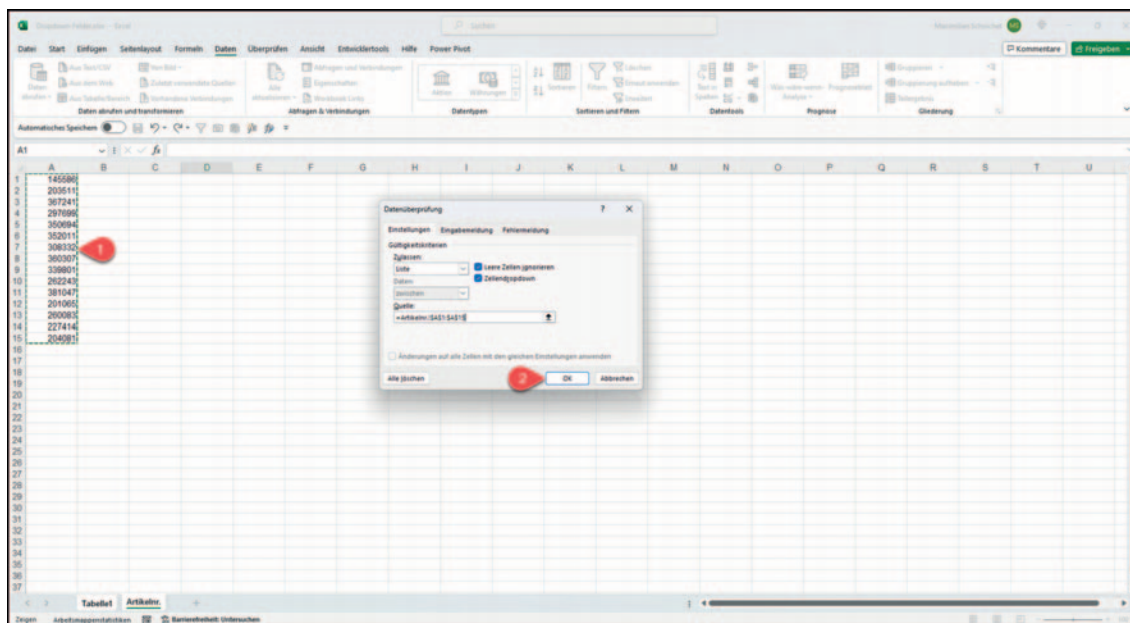
- ① die Zellen auswählen, welche die Dropdown-Liste enthalten sollen
- ② die Registerkarte *Daten* anklicken
- ③ in der Gruppe *Datentools* das Tool *Datenüberprüfung* anklicken



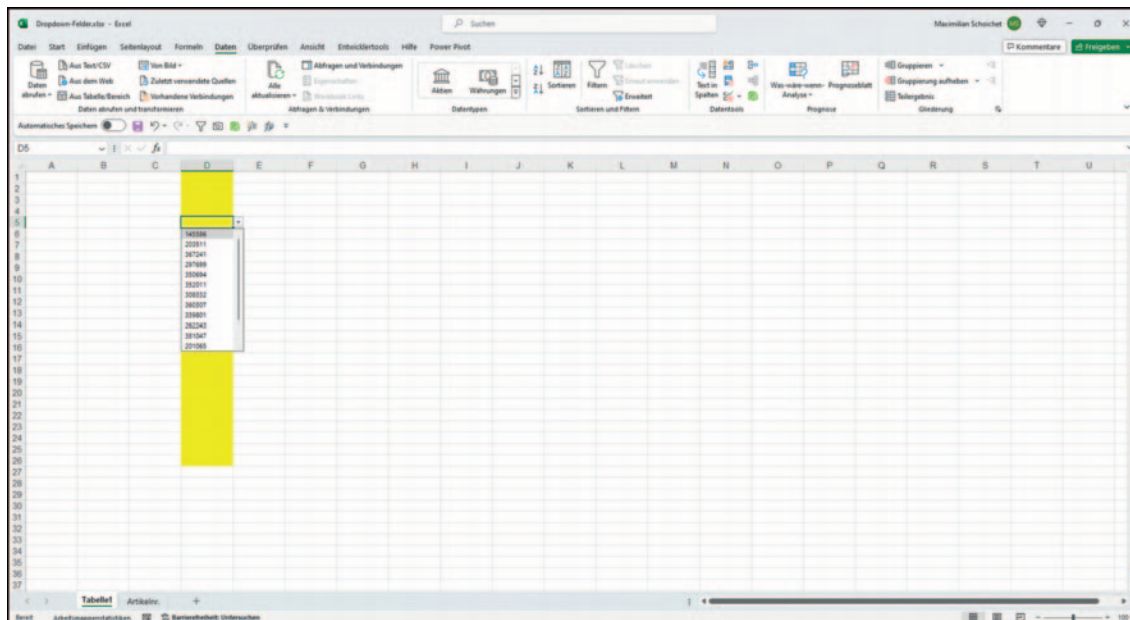
- ① im Auswahlfeld *Zulassen*: die Option *Liste* auswählen
- ② in das Tabellenblatt *Artikelnr.* wechseln
- ③ in das Eingabefeld *Quelle*: klicken



1 alle Artikelnummern in der Spalte A auswählen 2 mit Klick auf OK bestätigen



Die zweite Dropdown-Liste ist fertig!



E-RECHNUNG: EFFIZIENZSTEIGERENDE PFLICHT MIT GROSSEM POTENZIAL ZUM DIGITALISIERUNGSBOOSTER

Von Ivo Moszynski, DATEV eG, Vorsitzender des Forums elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) und Mitglied im Vorstand des Verbands elektronische Rechnung e.V. (VeR)

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnung kommt. Trotz Forcierung durch bürokratische Vorgaben steht sie letztlich für mehr Effizienz. Bei der Umsetzung werden die Steuerberater für viele Mandanten die maßgeblichen Lotsen sein.

Elektronische Rechnungen gibt es bereits eine ganze Weile. Ungeachtet ihrer Vorteile konnten sie der Papierrechnung in Sachen Nutzung bislang aber nicht den Rang ablaufen. Nach aktuellen Schätzungen machen E-Rechnungen inzwischen etwa 36 Prozent des Rechnungsaufkommens in Deutschland aus. Auf Initiative des Gesetzgebers wird das künftig anders.

Dominanz der Papierrechnung

Nüchtern betrachtet führt die E-Rechnung bislang ein Nischendasein. Für knapp zwei Drittel des Rechnungsaufkommens wird nach wie vor Papier als Trägermedium genutzt. Und selbst von den oben genannten 36 Prozent elektronisch übermittelter Rechnungen genügt die Mehrzahl (beispielsweise PDF-Rechnungen) nicht der Anforderung nach Maschinenlesbarkeit, wie sie die engere Definition der E-Rechnung verlangt. Um diese bereinigt, liegt der Anteil der „echten“ E-Rechnungen schätzungsweise noch bei etwa 15 Prozent.

Die Verpflichtung zur obligatorischen E-Rechnung für inländische Umsätze zwischen Unternehmen (B2B-Umsätze) wird das ändern. Auch wenn aufgrund des einberufenen Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz Anfang dieses Jahres noch keine endgültig verabschiedete Rechtsgrundlage dafür vorliegt, ist davon auszu-

gehen, dass sie grundsätzlich bereits mit dem Jahresbeginn 2025 gelten soll. Damit greift auch im Business-to-Business-Umfeld (B2B), was für Unternehmen, die Leistungen für die öffentliche Hand erbringen, schon länger gilt: Sie müssen ihre Rechnungsprozesse digitalisieren.

Letztendlich sorgt die Verpflichtung dafür, dass Unternehmen flächendeckend in die Umsetzung der E-Rechnung kommen. In diesem Sinne ist die gesetzliche Verpflichtung ein echter Gamechanger und wird als Booster der digitalen Transformation im unternehmerischen Umfeld fungieren. Sie wird erhebliche positive Auswirkungen auf überholte, weil papierbasierte Abläufe mit sich bringen.

Schlankere, schnellere Prozesse im Rechnungswesen

Für Unternehmen wie auch für Kanzleien hat das große Vorteile, denn der gesamte, dann datenbasierte Rechnungsprozess samt Archivierung wird deutlich schneller, transparenter und dadurch auch effizienter werden. Schließlich können digitale Eingangsrechnungen schneller verarbeitet werden. Ausgangsrechnungen lassen sich mit weniger Aufwand erstellen, versenden und archivieren. Freigabeworkflows auch mit Personen aus unterschiedlichen Abteilungen sind deutlich effizienter und vor allem ortsunabhängig realisierbar.

Zudem werden Kosten eingespart, die im papiergebundenen Prozess angefallen sind. Von Papier und Briefumschlägen, über Druckkosten und Porto bis hin zu Ordnern und Aktenschränken lässt

sich in diesem Umfeld einiges rationalisieren. Musterberechnungen zeigen, dass die E-Rechnung im Schnitt um rund 60 Prozent günstiger zu realisieren ist als ihr Pendant auf Papier. Bei einem Aufkommen von 1.000 Ausgangs- und 500 Eingangsrechnungen lassen sich so etwa 12.000 Euro sparen.

Durchgängiger Datenfluss über Unternehmensgrenzen hinweg

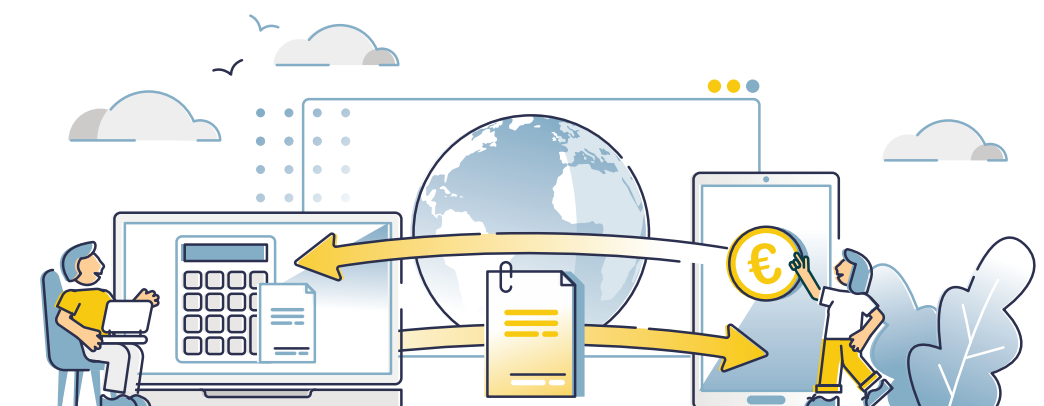
Noch viel wichtiger sind aber die schlanken Prozesse und automatisierten Abläufe, die mit der Digitalisierung möglich werden. So lassen sich auch Prozesse verbinden und vor- oder nachgelagerte Software ohne Bruch in die Systemlandschaft von Unternehmen einbinden – beispielsweise aus dem digitalen Ökosystem, das DATEV bereitstellt. Über entsprechende Datenservices kann etwa der automatisierte Austausch von bu-

chungsrelevanten Informationen zwischen Onlineshop – sowie ERP – und Warenwirtschaftssystemen und den Rechnungswesen-Programmen realisiert werden.

Statt aufwendiger manueller Eingaben fließen die elektronischen Daten aus den Rechnungen dann über einen Rechnungsdatenservice bzw. einen Buchungsdatenservice automatisiert in die Lösungen und lassen sich mit hohem Automatisierungsgrad in der Steuerberatungskanzlei direkt in der Buchführung verarbeiten. Möglich wird das durch leistungsfähige Schnittstellen, über die Daten unkompliziert zwischen verschiedenen Systemen ausgetauscht werden.

Kanzleien unterstützen bei der Einführung

Doch zurück zum aktuell bevorstehenden Schritt: Für den steuerberatenden Berufsstand bedeutet



die E-Rechnungspflicht im B2B-Umfeld zunächst einmal zusätzliche Aufgaben. Er muss seine Mandanten gut beraten und ihnen helfen, ihre Prozesse zu optimieren, um bestmöglich von diesem Digitalisierungsschub zu profitieren. Die Kanzlei kann beispielsweise die Implementierung digitaler Prozesse direkt vor Ort im Unternehmen begleiten – etwa durch speziell geschulte Mitarbeiter.

Das mag in Zeiten knappen Personals erst einmal wie eine zusätzliche Hürde erscheinen, doch mittelfristig hilft der Digitalisierungsbooster auch den Kanzleien direkt. Liegen die Daten im Unternehmen erst einmal alle digital vor, greifen die Prozessverbesserungen auch über die Unternehmensgrenzen hinaus, beispielsweise für das Zusammenspiel zwischen Kanzlei und Mandant. Daten können ganze Prozessketten dann auch automatisiert durchlaufen.

Neue Qualität in der Mandatsbetreuung

Der Aufwand, sich aktiv um die Umstellung ihrer Mandanten zu bemühen, lohnt sich für Steuerberater also in jedem Fall. Die Umstellungsprojekte zu betreuen, wird nicht die einzige Auswirkung bleiben, die die E-Rechnungspflicht für Kanzleien nach sich zieht. Darüber hinaus ergeben sich auch neue, dauerhafte Aufgabenfelder in der Mandatsbeziehung – und das ist genau der Punkt, an dem die E-Rechnung zur Win-win-Situation auch für kleine Unternehmen und ihre steuerlichen Berater wird.

Denn auf Basis der in Echtzeit vorliegenden Daten können Kanzleien beispielsweise nach der Rechnungsschreibung das komplette Rechnungswesen für ihre Mandanten übernehmen. Die Grundlage dafür hat die E-Rechnungspflicht im Gepäck, macht sie doch eine digitale Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant zwingend erforderlich.

Die Kanzlei als Outsourcing-Partner für ihre Mandanten

Kleine und mittlere Unternehmen wünschen sich über die klassischen Kanzleileistungen wie die Finanzbuchführung hinaus oft weitere Unterstützung im rechnungsnahen Umfeld. Der medienbruchfreie digitale Workflow, der im Zuge der Umstellung auf die E-Rechnung entsteht, wird deshalb den Trend noch verstärken, Teilbereiche des Rechnungswesens an die Steuerberatungskanzlei auszulagern.

Es ist also zu erwarten, dass Steuerberater verstärkt gerade für kleinere Mandate Aufgaben wie das betriebliche Rechnungswesen, das Controlling, das Liquiditätsmanagement mit Mahnwesen und Debitorenanalyse oder die Planungsrechnung übernehmen können – und das mit relativ geringem Aufwand. Schließlich liegen ihnen dann in Echtzeit alle nötigen Daten vor, um reibungslos zu übernehmen. ■

Aus dem
Verbandsmagazin
1/2024 des
Steuerberaterverbandes
Düsseldorf e.V.



DAS BERUFLICHE COMEBACK
IM STEUERRECHT

Basis-Lehrgang für
Wieder- und
Quereinsteiger

BEGINN AM 30. AUGUST 2024

NEUER FORTBILDUNGSLEHRGANG DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG

Dieser Lehrgang bietet den Teilnehmern neue und bessere Möglichkeiten, ins Berufsleben zurückzukehren.

Zielgruppe sind:

- Wiedereinsteiger, d. h. Steuerfachangestellte nach längerer Berufspause (z. B. Elternzeit)
- Quereinsteiger, die eine andere berufliche Vorbildung mitbringen
- Junge Steuerfachangestellte, die für ihre praktische Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen wiederholen möchten

Den Teilnehmern wird während dieses berufsbe-
gleitenden Lehrgangs, der bereits zum sechsten Mal
stattfindet, aktuelles Grundlagenwissen in kompri-

mierter Form praxisnah vermittelt.

Die Lehrinhalte werden mit Hilfe von Übungsaufga-
ben von unseren erfahrenen Dozenten besprochen
und gemeinsam erarbeitet. Zu allen Fachgebieten
wird umfangreiches Lernmaterial ausgegeben.

Der Lehrgang umfasst 41 Termine mit rund
200 Unterrichtsstunden und wird vom 30. August
2024 bis 15. Juli 2025 in Hamburg in der Grone-
Schule immer freitags von 14:00 bis 18:15 Uhr
durchgeführt.

**BEACHTEN SIE DEN FRÜHBUCHER-
RABATT UND MELDEN SIE SICH
GLEICH AN!**

MEHR INFOS UNTER
WWW.STEUERBERATERVERBAND-HAMBURG.DE



MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ DEN BERUFSSTAND ZUKUNFTSSICHER AUFSTELLEN

DIE DIGITALE TRANSFORMATION SCHAFFT NEUE FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG

Von Prof. Dr. Robert Mayr,
CEO der DATEV eG

Künstliche Intelligenz (KI) ist wahrlich kein neues Phänomen, schließlich forscht die Menschheit schon seit vielen Jahrzehnten auf diesem Gebiet. Und doch stellte ein Open-Source-Produkt vor kurzem alles bisher Dagewesene in den Schatten: ChatGPT. Denn die zugrunde liegende Technologie ermöglicht plötzlich einen flächendeckenden Einsatz von KI, die einfache Handhabung für jedermann lässt dieses Werkzeug revolutionär erscheinen. Auf Knopfdruck generiert das Tool beispielsweise in Sekundenschnelle Texte, für deren manuelles Erstellen zuvor viel Zeit aufgewendet werden musste. Denn die Maschine ist dem Menschen immer dann überlegen, wenn es darum geht, eine gigantische Menge von Daten und Informationen zu durchforsten, Muster zu erkennen und sie nach bestimmten Vorgaben neu anzuordnen.

Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, wie diese Systeme auch im Alltag einer Steuerkanzlei unterstützend integriert werden können. Wichtig dabei: Die Technologie bleibt immer nur ein Helfer, sie ist kein Ersatz für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater. Die Arbeit, die von Menschen erledigt werden muss, wird sich wandeln, aber sie wird auf absehbare Zeit nicht weniger werden. Wenn eine Tätigkeit wegfällt, wird an anderer Stelle eine neue entstehen, welche die Maschine nicht übernehmen kann. Das bedeutet für die Jobsituation: Der individuelle und kontinuierliche Qualifizierungsbedarf wird steigen, aber die Angst, der Mensch werde nicht länger gebraucht, ist unbegründet. Denn KI-Technologien werden uns in einer Menge von Einsatzszenarien voranbringen.

KI ist bereits Helfer im Alltag

Schon heute kommt eine Vielzahl an auf den ersten Blick nicht sichtbaren KI-Helfern zum Einsatz – gerade bei der Softwarenutzung. Die KI-Unterstützung arbeitet gewissermaßen „unter der Haube“ und steigert die Effizienz der Lösungen, indem sie Erkennungsquoten bestimmter Informationen verbessert, Anomalien aufdeckt oder programminternen Prozesse überwacht und auf Fehler hinweist. Die Technik führt unweigerlich und kontinuierlich zu mehr Prozesseffizienz. Das gilt nicht nur im produzierenden Gewerbe, sondern auch bei Dienstleistungen und daher bei Tätigkeiten, die Steuerberaterinnen und Steuerberater für ihre Mandanten erbringen. Gerade vor dem Hintergrund des stark gestiegenen Arbeitsaufwands aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen wie Kurzarbeitergeld, Grundsteuer oder Coronahilfen kann der Einsatz von KI die Mitarbeitenden in Kanzleien bei vielen Routineaufgaben entlasten.

Ein konkretes, bereits existierendes Beispiel liefern etwa Automatisierungsservices. Mit dem Automatisierungsservice Rechnungen von DATEV ist es in den Kanzleien heute bereits möglich, sich einen Teil der Routinetätigkeit beim Buchen von Geschäftsvorfällen von der Maschine abnehmen zu lassen. Die im Service verwendete KI erkennt zum Beispiel den beteiligten Geschäftspartner und den Sachverhalt auf einem Belegbild und erstellt auf dieser Basis unter Einbezug der Buchungshistorie die passenden Buchungsvorschläge.

Auch bei der Liquiditätsbetrachtung eines Unternehmens leistet KI schon heute einen wertvollen

Beitrag. Im DATEV Liquiditätsmonitor online prognostiziert sie aufsetzend auf der Analyse der tagaktuellen Bankdaten die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität in den kommenden Wochen. Ergänzt um bereits bekannte zukünftige Zahlungen kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater so über eine einfache Simulation ermitteln, wie sich zum Beispiel etwaige Forderungsausfälle oder Lieferantenverbindlichkeiten auf die Liquidität auswirken würden.

KI-Entwicklung schreitet rasant voran

Getrieben durch die Fortschritte bei generativer KI, einem Sammelbegriff für KI-basierte Systeme, mit denen auf der Basis von sehr großen Datenmengen alle möglichen Ergebnisse produziert

werden können, geht auch hier die Entwicklung rasant weiter. So veröffentlichte DATEV im Dezember vergangenen Jahres mit der KI-Werkstatt eine Plattform, auf der Mitglieder KI-Anwendungen bereits in einem experimentellen Stadium ausprobieren können. Darunter ist auch die Basisversion eines Generators, der anhand weniger Eingaben automatisch einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid formuliert. In einer späteren Ausbaustufe wird das Werkzeug dazu eingereichte Erklärungen und Bescheide analysieren, Abweichungen und einspruchsfähige Sachverhalte erkennen und diese mit Dokumenten zur Rechtslage aus der angeschlossenen Rechtsdatenbank DATEV LEXinform abgleichen. Ein weiteres Projekt ist DATEV-GPT, eine für die Anforderungen des Berufsstands spezifizierte Testversion von ChatGPT. Anders als bei der frei verfügbaren

ANZEIGE



20 Jahre F:IT

Seit 2004 begleiten wir Steuerberatungskanzleien auf ihrem Weg zur digitalen Kompetenz! Unser Team von rund 40 Mitarbeiter*innen, darunter erfahrene Steuerfachangestellte und Fachinformatiker*innen, versteht die einzigartigen Herausforderungen der Branche.

Wir von F:IT danken unseren Kund*innen, Partner*innen sowie Mitarbeiter*innen für 20 erfolgreiche Jahre und freuen uns auf viele weitere!

Wenn auch Ihre Kanzlei von unserem Know-how profitieren soll, melden Sie sich unter:





Version wird sie die gewohnten Funktionen für DATEV-Mitglieder in einem geschlossenen, datenschutzkonformen Rahmen nutzbar machen. Ein dritter Prototyp, der sogenannte „Jobinator“, ist ein intelligenter Assistent, der auf Basis weniger Eingaben Stellenausschreibungen für die Personalsuche der Kanzlei erstellt. Nach und nach werden darüber hinaus weitere Anwendungen hinzukommen – so steht bereits eine frühe Version eines weiteren intelligenten Assistenten in den Startlöchern, der in Kürze bereitgestellt wird. Er wird gezielt beim Formulieren von Inhalten der Kanzlei für verschiedene Social-Media-Kanäle wie LinkedIn oder Instagram unterstützen.

Die Zukunft wird uns noch weitere, spannende Anwendungen im Bereich der KI bescheren. Daher ist es umso wichtiger, sich frühzeitig mit der

Technologie auseinanderzusetzen, um von den daraus resultierenden Möglichkeiten und Vorteilen profitieren zu können. Dies gilt natürlich auch für die Steuerberatung – und dass hier noch großes Potenzial besteht, zeigt der Blick auf die Ergebnisse unseres DATEV Seismografen. Die im Rahmen unserer Studie im Oktober 2023 befragten Kanzleien gaben dabei an, dass eine intensivere Beschäftigung mit dem Thema KI meist noch nicht stattgefunden hat. Das ist vor allem der hohen Arbeitsbelastung und dem damit einhergehenden Zeitmangel in den Kanzleien geschuldet. Daneben nennen 52 Prozent der befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater auch fehlendes Wissen als Hemmnis für den KI-Einsatz im beruflichen Kontext.

Doch die Kanzleien sehen auch die enormen Möglichkeiten, die generative KI mit sich bringt: in erster Linie bei der Erstellung von Textinhalten für die schriftliche Kommunikation (48 Prozent), Recherchen (43 Prozent) und der Vorbereitung und Durchführung von Beratungen (24 Prozent). Und auch wenn der Einsatz neuer Technologie zunächst mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist, wird die Anwenderin oder der Anwender früher oder später von deren Vorzügen profitieren. Daher muss es unser aller Ziel sein, KI verstärkt in die Kanzleien zu bringen, um diese zu entlasten. Denn gerade im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung ist dieser Schritt essenziell, um den steuerberatenden Berufsstand zukunftssicher aufzustellen. ■

ZUR UNVEREINBARKEIT EINER ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT

Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ist mit Ausnahme gesetzlich geregelter Tatbestände grundsätzlich mit dem Beruf nicht vereinbar. Die aktuelle Regelung kann im Falle einer unvereinbaren Arbeitnehmertätigkeit zum Widerruf der Bestellung führen.

Das grundsätzliche Verbot der Arbeitnehmertätigkeit dient dem Zweck, die Unabhängigkeit der Berufsausübung zu schützen. Das Verbot ermöglicht es jedoch nicht, im Einzelfall zu überprüfen, ob eine Gefahr der Berufspflichtverletzung überhaupt besteht. Eine neue Regelung nach dem Vorbild des anwaltlichen Berufsrechts könnte diese Problematik beheben.

Die unvereinbare Arbeitnehmertätigkeit als Widerrufsgrund

Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ist nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG mit Ausnahme der Fälle gem. §§ 57 Abs. 3 Nr. 4, 58, 59 StBerG nicht mit dem Beruf als Steuerberater vereinbar. Bei der Feststellung, ob berufsrechtlich eine Arbeitnehmertätigkeit vorliegt, stellt der BFH primär darauf ab, ob eine fremdbestimmte, also weisungsgebundene, Tätigkeit vorliegt (vgl. BFH, Urt. v. 9.1.1993 – VII R 89/92). Weitere Kriterien sind die Eingliederung des Berufsträgers in den Betrieb des Arbeitgebers, eine zeitliche und örtliche Gebundenheit und dass andere Arbeiten nicht mehr ohne Rücksichtnahme auf bzw. Absprache mit dem Arbeitgeber aufgenommen werden können. Dies wird mit dem Zweck des § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG, dem Schutz der Unabhängigkeit des Steuerberaters, begründet. Gesetzlich wurden Ausnahmen in der Art geregelt, dass eine Gefahr für die Unabhängigkeit ausgeschlossen werden kann bzw. dargelegt werden muss, dass keine Berufspflichtverletzung droht. Die Normierung der Ausnahmen erfolgte nicht zeitgleich, sondern jeweils, nachdem die Not-

wendigkeit einer gesetzlichen Anpassung erkannt wurde. Geregelt sind hierbei hauptsächlich bestimmte Einzelfälle einer Arbeitnehmertätigkeit. Die wohl wichtigsten Ausnahmen vom Verbot der Arbeitnehmertätigkeit sind die Anstellung bei einem Arbeitgeber, der selbst zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, und die Anstellung als sog. Syndikus-Steuerberater, vgl. § 58 StBerG. Liegt bei der Arbeitnehmertätigkeit keine der Ausnahmen vor, so ist diese mit dem Steuerberaterberuf unvereinbar. Bei einer unvereinbaren Arbeitnehmertätigkeit ist wiederum gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. StBerG die Bestellung als Steuerberater zu widerrufen. Der Widerruf der Bestellung ist dabei zwingend, da den Steuerberaterkammern kein Ermessen eingeräumt wird.

Rechtsfolgen der Gesetzeslage anhand zweier Beispiele

Im Folgenden sollen zwei aktuelle Beispiele dargestellt werden, an denen erkennbar ist, dass die aktuelle Rechtslage über den Schutz der Unabhängigkeit des Steuerberaters hinaus zu einem Widerruf der Bestellung führen kann, ohne dass die Gefahr einer Berufspflichtverletzung tatsächlich vorliegt.

Das erste Beispiel betrifft einen Steuerberater, der den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) absolviert. Hierbei handelt es sich nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte berufsrechtlich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer (vgl. FG Münster, Urt. v. 20.7.2011 – 7 K 77/11 StB). Der Referendar fällt nicht unter den Ausnahmekatalog der §§ 57 Abs. 3 Nr. 4, 58, 59 StBerG, sodass eine unvereinbare Arbeitnehmertätigkeit vorliegt. Dies führt dazu, dass die Bestellung nach der aktuellen Rechtslage zu widerrufen ist.

Von Ass. iur.
Monika Klochko,
Referentin in der
Berufsrechtsabteilung
der Steuerberater-
kammer Düsseldorf

Im zweiten Beispiel ist der Steuerberater ehrenamtlich als Reservist in der zivil-militärischen Zusammenarbeit der Bundeswehr tätig. Auch hier liegt aufgrund der Weisungsgebundenheit eine unvereinbare Arbeitnehmertätigkeit nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG vor. Dies gilt, obwohl es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, da dies für die Einordnung als Arbeitnehmer nicht entscheidend ist. Wie im vorherigen Beispiel ist keine der Ausnahmen einschlägig, u.a. da der § 59 StBerG eine Ausnahme für ehrenamtliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf solche als Wahlbeamter auf Zeit beschränkt und das Reservistendienstverhältnis kein Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit ist. Damit liegt auch hier bei stringenter Anwendung des Gesetzes ein Widerrufsgrund vor.

In beiden Fällen müsste die Bestellung widerrufen werden, obwohl bei beiden Tätigkeiten eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Berufsausübung nicht ersichtlich ist und ein Widerruf nicht sachgerecht erscheint. Lediglich bzgl. etwaiger Interessenkollisionen besteht beim Referendar eine Gefahr der Berufspflichtverletzung, falls er während der Ausbildung mit seinen Mandanten zu tun hat. Dieser Gefahr kann durch eine Erklärung des Berufsträgers vorgebeugt werden, dass er im Rahmen seiner Ausbildung nicht in Bezug auf seine Mandanten tätig wird. Durch diese Beispiele wird deutlich, dass die aktuelle Gesetzeslage nicht flexibel ist, teils zu nicht praxisgerechten Ergebnissen führt und die Berufsträger in ihrer Tätigkeit einschränkt, ohne dass dies gerechtfertigt ist.

Lösungsansatz 1: Erweiterung der Ausnahmetatbestände

Ein möglicher Lösungsansatz besteht darin, den aktuellen Katalog von Ausnahmetatbeständen wie

bislang stetig zu erweitern, sobald entsprechend Handlungsbedarf gesehen wird. Ein solcher Lösungsansatz ist jedoch kritisch zu betrachten, da zumindest der jeweils erste auftretende Sachverhalt nach der bestehenden Gesetzeslage gehandhabt werden müsste und eine stetige Erweiterung des Ausnahmekatalogs in der Zukunft zu häufigen Änderungen des StBerG führen würde. Die Gesetzeslage würde weiterhin starr und unflexibel bleiben sowie voraussichtlich ein schlecht überschaubares Ausmaß annehmen. Zudem müssten derartige Vorgänge erst dem Gesetzgeber aufgezeigt werden, um eine Gesetzesänderung zu ermöglichen.

Lösungsansatz 2: Allgemeine Unvereinbarkeitsregelung

Ein anderer Lösungsvorschlag orientiert sich am anwaltlichen Berufsrecht. Die Zulassung als Rechtsanwalt ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn er eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Eine hieran angepasste Regelung würde den Steuerberaterkammern die Möglichkeit eröffnen, eine sachgerechte Einzelfallbewertung durchzuführen, bei der die Unabhängigkeit des Berufsträgers, deren Bestand das Ziel der Unvereinbarkeit der Arbeitnehmertätigkeit ist, geschützt wird. Möglich wäre es hierbei, die aktuell bestehenden Ausnahmen als Regelbeispiele für die Fälle einer vereinbarten Arbeitnehmertätigkeit gesetzlich oder in der Berufsordnung zu regeln. Durch eine solche allgemeine Unvereinbarkeitsregelung würde das Gesetz an Flexibilität gewinnen. Ein Widerruf der Bestellung wäre wegen einer Arbeitnehmertätigkeit auf die Fälle beschränkt, in denen tatsächlich eine Gefahr für die Verletzung von Berufspflichten besteht. Für eine solche Gesetzesänderung setzt sich die Steuerberaterkammer Düsseldorf ein. ■

Aus dem
Verbandsmagazin
1/2024 des
Steuerberaterverbandes
Düsseldorf e.V.

STEUERFREIE PV-ANLAGEN

ANMERKUNGEN ZUM BMF-SCHREIBEN V. 17. JULI 2023 UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Durch das JStG 2022 hat der Gesetzgeber mit § 3 Nr. 72 EStG eine neue Steuerfreiheit eingeführt. Hiernach werden Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen steuerfrei gestellt. Das BMF hat sich mit Schreiben vom 17.7.2023¹ zur Anwendung von § 3 Nr. 72 EStG geäußert. Nachfolgend wird auf Anwendungseinzelfragen eingegangen.

I. Gesetzeswortlaut § 3 Nr. 72 EStG

Nach § 3 Nr. 72 EStG sind steuerfrei

„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

- a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
- b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit,

insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

Werden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (EStG)² erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln.

In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Abs. 3 Nr. 1 (EStG)³ nicht anzuwenden.“

Beratungshinweis

Die Steuerfreiheit ist zwingend anzuwenden („sind“ steuerfrei). Es besteht keine Möglichkeit, die Steuerfreiheit zu Gunsten einer Steuerpflicht und damit einer Verlustberücksichtigung abzuwählen.

II. Zeitliche Anwendung

Nach § 52 Abs. 4 Satz 27 EStG ist diese Steuerbefreiung „für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden.“

Beratungshinweis

Bei Einnahme-Überschussrechnungen stellt sich folgende Problematik: Werden in 2022 oder später Betriebsausgaben für die Jahre vor 2022 geleistet, dürften diese aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit noch steuerpflichtig erfassten Einnahmen weiterhin abziehbar sein (z. B. Zahlung der Steuerberaterkosten für die mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Photovoltaikanlage in 2023 für 2021 oder 2020).⁴ Die FinVerw. verneint offensichtlich einen solchen Kostenabzug; Entscheidungen der Gerichte bleiben abzuwarten. Ein erstes Verfahren zu dieser Frage ist dem Vernehmen nach beim FG Nürnberg unter

Von Dipl.-Finw.
Michael Seifert,
Steuerberater,
Troisdorf

¹ BMF-Schr. v. 17.7.2023 – BStBl I 2023, 1494 (Rz ohne Nennung eines BMF-Schr. beziehen sich auf dieses BMF-Schr. v. 17.7.2023)

² Ergänzung des Verfassers

³ Ergänzung des Verfassers

⁴ Seifert, NWB 2023, 2247

dem Az. 4 K 1440/23 anhängig. Vergleichbare Sachverhalte sollten im Einspruchsverfahren offen gehalten werden; die FinVerw. gewährt offenbar das Ruhen des Verfahrens aus Billigkeitsgründen.⁵

Beratungshinweis

Praxisrelevant ist die Aussage der FinVerw. in Rz. 8. Danach ist es für die Anwendung der Steuerfreiheit unerheblich, ob der Photovoltaikanlagenbetreiber auch (Mit-)Eigentümer des jeweiligen Gebäudes, auf dem sich die Photovoltaikanlage befindet, ist.

III. Persönliche Anwendung

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG gilt über die Ertragsteuer hinaus auch bei der Körperschaftsteuer.⁶ Die Befreiungsregelung ist je natürlicher Person, Mitunternehmerschaft und Körperschaft jeweils eigenständig zu prüfen.

⁵ § 363 Abs. 2 S. 1 AO

⁶ § 8 Abs. 1 KStG

⁷ Rz. 12

⁸ Rz. 13

⁹ BMF-Schr. v. 17.7.2023 – BStBl I 2023, 1494 Rz. 4 4. Spiegelstrich

IV. Sachliche Anwendung

Die sachlich befreiten PV-Anlagen werden in § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG definiert.

In einem ersten Schritt muss gebäudebezogen geprüft werden, ob die jeweilige PV-Anlage befreit ist.⁷

In einem zweiten Schritt muss personenbezogen geprüft werden, ob die 100 kWp-Grenze eingehalten wird.⁸

Die gebäudebezogene Prüfung erfolgt übrigens je steuerpflichtiger Person.⁹

Beispiel

Sowohl die Ehefrau A als auch der Ehemann B betreiben auf ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten EFH jeweils eine Anlage mit einer maßgeblichen Leistung von 16,00 kW (peak).

Lösung

Beide PV-Anlagen sind nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei.



Für die Prüfung der 100 kWp-Grenze sind die maßgeblichen Leistungen aller nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten PV-Anlagen, die vom Steuerpflichtigen oder der Mitunternehmerschaft auf, an oder in Gebäuden betrieben werden, zu addieren. Bei der 100 kWp-Grenze handelt es sich um eine Freigrenze.¹⁰

Die 100 kWp-Grenze gilt ebenso pro Steuerpflichtigen – auch bei zusammenveranlagten Personen. Lediglich bei Beteiligung des Steuerpflichtigen an einer Mitunternehmerschaft, die ihrerseits eine Photovoltaikanlage betreibt, gilt für die Mitunternehmerschaft eine separate 100 kWp-Grenze, welche mitunternehmerschaftsbezogen zu prüfen ist.¹¹

V. Besonderheit: Betrieb „PV-Anlage“ wird in einen anderen Betrieb integriert

Mit einer mit Einkünfteerzielungsabsicht betriebenen PV-Anlage werden im Regelfall gewerbliche Einkünfte im Rahmen eines eigenen Gewerbebetriebs erzielt.

In Ausnahmefällen kann der Betrieb einer PV-Anlage auch Teil eines bereits bestehenden (Einzel-) Unternehmens sein.

Beratungshinweis

Die Abgrenzung hat nach den Umständen des Einzelfalls nach gewerbsteuerlichen Grundsätzen zu erfolgen.¹²

Bei ungleichartigen Betätigungen indiziert die Ungleichartigkeit ihre gewerbsteuerliche Selbständigkeit. Gleichwohl kann der Betrieb einer PV-Anlage in einen anderen Betrieb integriert sein, wenn die verschiedenen Betätigungen vor allem wirtschaftlich und daneben auch organisatorisch und finanziell zusammenhängen.¹³ Bei ungleichartigen Betätigungen kommt der Möglichkeit der Ergänzung der verschiedenen Tätigkeiten eine besondere Bedeutung zu; damit gewinnt das Merkmal des wirtschaftlichen Zusammenhangs ein besonderes Gewicht. Von einem wirtschaftlichen Zusammenhang ist auszugehen, wenn beide Betätigungen einander stützen und ergänzen.¹⁴

Wenn der mit der PV-Anlage erzeugte Strom zu mehr als 50 % in dem anderen Betrieb verbraucht wird, spricht ein gewichtiges Indiz für die Stützung und Ergänzung der Tätigkeiten.¹⁵

Sofern die nach § 3 Nr. 72 EStG befreite PV-Anlage in einen anderen Betrieb integriert ist, wird der veräußerte selbst produzierte Strom von der Steuerfreiheit umfasst. Korrespondierend wird in Höhe der steuerfreien Einnahmen oder Entnahmen der Betriebsausgabenabzug versagt.¹⁶ Übersteigen die Betriebsausgaben die steuerfreien Einnahmen und Entnahmen, wirken diese sich weiterhin ertragsteuerlich und damit auch gewerbsteuerlich aus.¹⁷

Beratungshinweis

Zudem lässt die FinVerw. die Inanspruchnahme des IAB in solchen Fällen zu. Eine spätere Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG ist nicht anteilig der Steuerbefreiung zuzurechnen.¹⁸

¹⁰ So auch BT-Drucks. 20/5683 v. 13.2.2023

¹¹ Rz. 16

¹² R 2.4 GewStR; siehe auch BFH-Urt. v. 17.6.2020 – X R 15/18, BStBl II 2021, 157

¹³ BFH-Urt. v. 19.11.1985 – VIII R 310/83, BStBl II 1986, 719 unter 2.a

¹⁴ BFH-Urt. v. 18.12.1996 – XI R 63/96, BStBl II 1997, 573 unter II.1

¹⁵ Rz. 26

¹⁶ Rz. 24

¹⁷ So auch Schiffers/Seifert, DStZ 2023, 122

¹⁸ Rz. 25

VI. § 7g EStG vs. § 3 Nr. 72 EStG

Nach Auffassung der FinVerw. scheidet die Inanspruchnahme von § 7g EStG und damit auch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für nach dem 31.12.2021 endende Wirtschaftsjahre aus, wenn für die Photovoltaikanlage kein steuerlicher Gewinn mehr zu ermitteln ist.¹⁹

Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden und auf eine nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte Anlage übertragen werden sollen, sind auf die steuerfreie PV-Anlage nicht übertragbar und daher rückwirkend gewinnerhöhend aufzulösen.²⁰ Ob dieser einschränkenden Rechtsauslegung von der Rechtsprechung gefolgt wird, bleibt abzuwarten.

Denn es bedarf nur im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags einer Gewinnermittlung nach § 4 oder 5 EStG.²¹ Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung wird lediglich ein begünstigtes Wirtschaftsgut i. S. d. § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG verlangt. Da die PV-Anlage als ausschließlich betrieblich genutzt gilt, dürfte kein Fall der rückwirkenden gewinnerhöhenden IAB-Auflösung vorliegen. Die außerbilanzielle Hinzurechnung bei Übertragung des IAB im Zeitpunkt der Anschaffung dürfte nicht von § 3 Nr. 72 EStG umfasst sein.²² Auf der anderen Seite wird gefordert, dass die korrespondierende Minderung der Anschaffungskosten²³ gewinnmindernd erfasst werden kann und ebenso nicht der Regelung von § 3 Nr. 72 EStG unterliegt. Im Ergebnis bleibt die Übertragung des IAB bei Anschaffung der Anlage steuerneutral und ein Steuereffekt tritt im Zeit-

punkt der IAB-Bildung ein. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung entscheiden wird. Erste Musterverfahren sind bei den Gerichten hierzu anhängig.²⁴

Anders verhält sich die Rechtslage, sofern die Photovoltaikanlage Teil eines anderen Betriebs ist. Dann ist § 7g EStG weiterhin anwendbar; § 3c EStG wendet die Finanzverwaltung nicht an.²⁵

VII. Besonderheit: Gewerbliche Infizierung

Bei ansonsten vermögensverwaltenden Gesellschaften konnte sich ursprünglich durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage eine gewerbliche Abfärbung ergeben.²⁶ Sofern für PV-Anlagen ab 2022 kein Gewinn mehr zu ermitteln ist und diese PV-Anlagen bislang eine gewerbliche Abfärbung auslösten²⁷, wird das durch § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG ab 2022 verhindert.

Beratungshinweis

Entfällt eine bisherige gewerbliche Infizierung von vermögensverwaltenden Gesellschaften durch § 3 Nr. 72 Satz 3 EStG, will die FinVerw. eine Zwangsentnahme sämtlicher Wirtschaftsgüter (insbesondere der Gebäude) – mit Ausnahme der Photovoltaikanlage – annehmen.

Diese Zwangsentnahme konnte nur dadurch verhindert werden, dass bis zum 31.12.2023 aus anderen Gründen eine Verstrickung der stillen Reserven wiederhergestellt wird.

¹⁹ § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG; Rz. 19

²⁰ § 7g Abs. 3 EStG, Rz. 19

²¹ § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG

²² Rz. 25; so auch Perschon, AktStR 2023, 55 (63)

²³ § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG

²⁴ Anhängige Verfahren: FG Nürnberg, Az. 5 V 1163/23; Hessisches FG, Az. 9 K 1176/23 und 9 K 1141/23

²⁵ Rz. 25

²⁶ § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG; siehe auch BFH-Urt. v. 30.6.2022 – IV R 42/19, BStBl II 2023, 118 sowie Messner, AktStR 2019, 611; Perschon, AktStR 2023, 213

²⁷ § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG



VIII. Besonderheit: §§ 35a und 35c EStG und Verhältnis zu § 3 Nr. 72 EStG

Wird eine PV-Anlage auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert, gewährt die FinVerw. die Steuerermäßigung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 35a EStG.²⁸

Beratungshinweis

Als Handwerkerleistungen²⁹ lösen nur Arbeitskosten³⁰ eine Steuerermäßigung aus.

Ein Ausschluss der Steuerermäßigung kann sich insbesondere nur im Falle einer öffentlichen Förderung ergeben.³¹ Zudem sind nur Aufwendungen nach Bezugsfertigkeit begünstigt.³² Bei Neubauten, bei denen z. T. eine Verpflichtung zur Instal-

lation einer PV-Anlage besteht, dürfte die Installation i. d. R. vor Bezugsfertigkeit erfolgen. Eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG scheidet dann aus.

Beratungshinweis

Keine Aussage trifft die Finanzverwaltung zur Anwendbarkeit von § 35c EStG, obwohl es diese Frage zu klären gilt.³³ Um die Energiewende im Sinne künftiger Generationen weiter voranzutreiben, sollte, auch vor dem Hintergrund des sog. Heizungsgesetzes, eine solche Steuerermäßigung zugelassen werden. Allein der Hinweis, eine formell für die Steuerermäßigung nötige Fachunternehmerbescheinigung liege nicht vor, überzeugt angesichts der Notwendigkeit der Energiewende nicht.³⁴

²⁸ Rz. 28

²⁹ § 35a Abs. 3 EStG

³⁰ § 35a Abs. 5 S. 2 EStG

³¹ § 35a Abs. 3 Satz 2 EStG

³² BMF-Schr. v. 9.11.2016 – BStBl I 2016, 1213 Rz. 21

³³ Für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG: siehe Nacke, NWB 17/2023, 1232 und Stirner/Rösch, DStR 2021, 1685 (Batteriespeicher und § 35c EStG)

³⁴ Seifert, NWB 2023, 2247

AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG – EIN KURZER ÜBERBLICK, FÜR UND WIDER

Von Georgia Gascard,
Finanzrichterin a. D.

Ergibt sich eine Zahlungspflicht des Steuerpflichtigen oder wird ein Feststellungsbescheid angefochten, stellt sich auch die Frage, ob ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) gestellt werden sollte. Durch die Einlegung eines Einspruchs (oder einer Klage) wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt (Ausnahme: § 361 Abs. 4 AO).

Die AdV setzt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides voraus. Sie ist nicht deshalb zu gewähren, weil der Steuerpflichtige die geforderte Zahlung (ggf. nur vorübergehend) nicht leisten kann oder sonst insolvent würde. Wirtschaftliche Probleme des Steuerpflichtigen betreffen nicht die Rechtmäßigkeit des Bescheides, aus dem die Zahlungsverpflichtung resultiert. Solche Probleme sind eine Frage des Erhebungsverfahrens (ggf. Stundung beantragen nach § 222 AO).

Rechtsgrundlagen

Im Verfahren mit der Finanzbehörde: § 361 AO, vor dem Finanzgericht (FG) § 69 FGO.

§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO/§ 69 Abs. 2 Satz 2 FGO: Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

§ 361 Abs. 2 Satz 3 AO/§ 69 Abs. 2 Satz 7 FGO: Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung die Aufhebung der Vollzie-

hung. Das hat Relevanz insbesondere für bereits verwirkte Säumniszuschläge.

Im Verfahren vor dem Finanzgericht sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 69 Abs. 4 FGO zu beachten. Das wird nicht selten übersehen. Erforderlich ist eine vorherige Ablehnung eines AdV-Antrages durch das FA und zwar auch dann, wenn klar ist, dass es den Antrag ablehnen wird. Zu den Ausnahmen hiervon – § 69 Abs. 4 Satz 2 FGO, keine rechtzeitige Entscheidung des FA über den dortigen Antrag oder drohende Vollstreckung – gehören insbesondere nicht: Ablauf oder Aufhebung der bis zur Einspruchsentscheidung gewährten AdV, Mahnung und Zahlungsaufforderung ohne unmittelbar drohende Vollstreckung. Die Zulässigkeitsmängel sind nicht heilbar. Lehnt das FA einen AdV-Antrag ab, wächst der bei Gericht schon vorher gestellte Antrag nicht in die Zulässigkeit hinein; er bleibt unzulässig und muss dann zurückgenommen und nochmals neu beim FG gestellt werden.

Voraussetzungen

Ein **vollziehbarer** Verwaltungsakt.

Das sind Steuerbescheide, Bescheide über steuerliche Nebenleistungen, aber u. a. auch Grundlagenbescheide und Abrechnungsbescheide, soweit in ihnen das Bestehen eines Anspruchs gegen den Steuerpflichtigen festgestellt wird.

Bei einem Grundlagenbescheid muss die AdV des Grundlagenbescheides beantragt werden, bei dessen AdV ist auch der Folgebescheid auszusetzen

(vgl. § 361 Abs. 3 Satz 1 AO). Ein Antrag auf AdV des Folgebescheides ist unzulässig (kein Rechtsschutzbedürfnis); Ausnahme: das FA verweigert bei erfolgter AdV des Grundlagenbescheides die AdV des Folgebescheides.

Was vollziehbar ist, lässt sich gut abgrenzen dadurch, was nicht vollziehbar ist – nämlich Bescheide, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Ein Bescheid, mit dem ein Antrag abgelehnt wird, ist nicht vollziehbar und damit auch nicht aussetzungsfähig.

Eine AdV ist also nicht zulässig z. B. bei Bescheiden über die Ablehnung von Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Billigkeitsentscheidungen (Erlass, Stundung), auf Änderung einer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Steuerfestsetzung/Feststellung (§ 164 Abs. 2 Satz 2 AO, für Steueranmeldungen ist § 168 Satz 2 AO zu beachten) oder nach § 173 AO.

Bei einem nicht vollziehbaren (Ablehnungs-) Bescheid kann vorläufiger Rechtsschutz – theoretisch – gemäß § 114 FGO durch Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Finanzgericht gewährt werden; theoretisch deshalb, weil die Voraussetzungen des § 114 FGO (u. a. ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis und keine Vorwegnahme der Hauptsache) meist nicht erfüllt sind. Nach meiner persönlichen Erfahrung sind derartige Anträge beim Finanzgericht eher selten und haben sehr weit überwiegend keinen Erfolg.

Ein **angefochtener** Verwaltungsakt.

Ein AdV-Antrag schon im Vorhinein (z. B. vor Erlass des nach Außenprüfung angekündigten Beschei-

des) ist unzulässig. Bei Grundlagenbescheiden muss der Rechtsbehelf gegen den Grundlagenbescheid eingelegt sein. Zumindest bei einem AdV-Antrag an das FG ist es sinnvoll, das Rechtsbehelfsschreiben gegen den Bescheid (Einspruch, Klage) als Anlage beizufügen und auf das dortige Vorbringen zu verweisen.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides

Beim AdV-Verfahren handelt es sich um ein summarisches Verfahren. Es findet keine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage statt. Wie die Finanzbehörde oder das Gericht diese Prüfung vornimmt, dürfte in der Praxis unterschiedlich gehandhabt werden und ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig – bei einem überschaubaren Sachverhalt mit geklärter Rechtslage wird vermutlich eher abschließend geprüft werden, als wenn noch vieles offen ist.

Zu beachten ist: im summarischen Verfahren sind nur präsente Beweismittel zulässig. Dem AdV-Antrag sind die Beweismittel, auf die sich der Steuerpflichtige zur Begründung beruft, möglichst beizufügen. Das ist insbesondere bei einem Antrag an das Finanzgericht wichtig.

Ernstliche Zweifel können betreffen: a) Rechtsfragen, z. B. ungeklärte Rechtslage ohne höchstrichterliche Rechtsprechung oder Abweichen von dieser, b) noch nicht abschließend erfolgte Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – hier ist zu beachten, wer insoweit die Feststellungslast (Beweislast) trägt – und c) umfangreichen, noch aufzuklärenden Sachverhalt (relevant vor allem bei

Außenprüfungsfällen mit Hinzuschätzungen). Insbesondere Punkt c) bietet jedoch zwei gegenläufige Argumentations-/Entscheidungsmöglichkeiten des FA/FG: entweder ist der Sachverhalt noch aufzuklären, z. B. weil Zeugen zu vernehmen sind und deshalb wird die AdV gewährt oder der Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, dass der Steuerpflichtige die Feststellungslast für den eine Steuerminderung begründenden Sachverhalt trägt, im summarischen Verfahren nur präsente Beweismittel zulässig sind und er insoweit keine ausreichenden präsenten Beweismittel eingereicht hat.

AdV wegen unbilliger Härte: Die Argumentation damit zieht in der Regel nicht. Es muss eine besondere Härte sein. Die durch die Vollziehung entstehende normale Härte (z. B. Einschränkung des betrieblichen und privaten Handlungsspielraums, erforderliche Kreditaufnahme, Zinsverluste) reicht nicht aus. Und wenn keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen, kommt ohnehin nach der Rechtsprechung des BFH und der Handhabung der Finanzverwaltung eine AdV wegen unbilliger Härte nicht in Betracht.

Zur Höhe

Die AdV ist beschränkt auf die sich aus dem Bescheid ergebende Nachzahlung. Anzurechnende Steuerabzugsbeträge und – festgesetzte – Vorauszahlungen sind grundsätzlich nicht aussetzungsfähig.

Der Ausnahme in § 361 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz AO bzw. wortgleich § 69 Abs. 2 Satz 8 2. Halbsatz FGO („wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile

nötig erscheint“) hat in der Praxis keine relevante Bedeutung. Dafür müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen wie beim Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO.

„Wesentliche Nachteile“ liegen zwar vor, wenn der BFH oder ein Finanzgericht von der Verfassungswidrigkeit einer streitentscheidenden Vorschrift überzeugt ist und deshalb diese Norm gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hat (nicht dagegen bei einer Vorlage an den EuGH). Ob man davon in der Praxis Gebrauch machen sollte, ist m. E. fraglich. Wie das Bundesverfassungsgericht – meist erst nach vielen Jahren – letztlich entscheidet und ob es wirklich nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend mit Auswirkung auf den für den Mandanten relevanten Zeitraum die Nichtigkeit der betroffenen Norm feststellt und ggf. wie dann wiederum eine gesetzliche Neuregelung aussehen würde, ist offen.

Sicherheitsleistung – siehe hierzu § 361 Abs. 2 Satz 5 AO/§ 69 Abs. 2 Satz 3 FGO (beim Grundlagenbescheid (§ 361 Abs. 3 Satz 3 AO, § 69 Abs. 2 Satz 6 FGO)).

Zinsen – siehe hierzu § 237 AO. Nach aktueller Rechtsprechung bestehen hiergegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das sollte bei der Entscheidung, ob überhaupt ein AdV-Antrag gestellt wird, berücksichtigt werden.

Sinnvoll?

Für einen AdV-Antrag spricht:

Wirtschaftliche Lage – Mandant kann nicht zahlen

oder müsste teuer Kredit besorgen. Hat weiterhin mehr Liquidität.

Vorab Einschätzung wie das FA die Sache sieht. (Negativ: FA legt sich fest)

Bei Antrag an das FG: mögliche Vorabeschatzung (mit niedrigerem Streitwert), wie das Gericht die Sache sieht. Es kann aber sein, dass das Gericht nur sehr summarisch entscheidet, z. B. unter Hinweis auf schwierigen zu klärenden Sachverhalt/Rechtsfragen die AdV gewährt; dann werden dadurch inhaltlich keine klareren Erkenntnisse gewonnen.

Gegen einen AdV-Antrag spricht:

Drohende Verzinsung – § 237 AO –, relevant insbesondere bei langer Verfahrensdauer.

Wirtschaftliche Lage des Mandanten (Liquidität) erlaubt die Zahlung, die künftige Lage ist fraglich (manchmal besser jetzt zahlen, als es zu verschieben und dann kommen noch die Zinsen hinzu).

Psychologische Seite – gerade, wenn die Erfolgsaussichten offen sind, insbesondere bei strittigen schwierigen und/oder ungeklärten offenen Sachverhalts- und/oder Rechtsfragen, schwierigen Mandanten, kann es sinnvoller sein, erstmal zu zahlen. Bleibt der Rechtsbehelf endgültig erfolglos, tut es meist weniger weh, wenn das Geld schon gezahlt wurde und der Mandant es nicht mehr zurückbekommt, als wenn er es dann doch zahlen muss (zuzüglich Zinsen), möglicherweise in einem Zeitpunkt, in dem es ihm nicht gut passt.

Das Kostenrisiko – Streitwert beim FG nach ständiger Rechtsprechung 10 % des Werts der Hauptsache, siehe den Streitwertkatalog der Gerichte z. B. auf der Website des Nds. FG – ist zu berücksichtigen. ■

Agenda:

Mit Lichtgeschwindigkeit zu Ihren Mandanten und wieder zurück.

Beschleunigen Sie jetzt Ihre Zusammenarbeit:

- Dateien digital austauschen
- Belege automatisiert einlesen
- Kassenbücher online führen
- Zahlungen online freigeben
- Dokumente elektronisch freizeichnen
- Lohndokumente digital zustellen



Jetzt entdecken:
agenda-steuerberater.de/
software

STEUERFREIHEIT DER VERÄUSSERUNG VON NACHLASSVERMÖGEN

Urteil vom 26.09.2023 – IX R 13/22

Wird eine zum Nachlass einer Erbengemeinschaft gehörende Immobilie veräußert, fällt hierauf keine Einkommensteuer an. Dies gilt jedenfalls, soweit zuvor ein Anteil an der Erbengemeinschaft verkauft wurde, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26.09.2023 – IX R 13/22 entschieden hat.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. Zum Vermögen der Erbengemeinschaft gehörten Immobilien. Der Steuerpflichtige kaufte die Anteile der beiden Miterben an der Erbengemeinschaft und veräußerte anschließend die Im-

mobilien. Das Finanzamt besteuerte diesen Verkauf gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als privates Veräußerungsgeschäft (früher Spekulationsgeschäft genannt).

Der BFH ist dem entgegen getreten. Voraussetzung für die Besteuerung sei nämlich, dass das veräußerte Vermögen zuvor auch angeschafft worden sei. Dies sei in Hinblick auf den Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft bezüglich des zum Nachlass gehörenden Vermögens nicht der Fall. Mit seiner Entscheidung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert und ist der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 01/2024 vom
18.01.2024

KINDERGELD BEI EINEM FREIWILLIGENDIENST ZWISCHEN BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM

Urteil vom 12.10.2023 – III R 10/22

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.10.2023 – III R 10/22 entschieden hat, liegt eine aus mehreren Ausbildungsabschnitten (z. B. Bachelor- und Masterstudium im gleichen Fach) bestehende einheitliche Erstausbildung nur dann vor, wenn die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen. Der enge zeitliche

Zusammenhang ist nur gewahrt, wenn das Kind den nächsten Teil der mehraktigen Ausbildung, also z. B. das Masterstudium zum nächstmöglichen Termin aufnimmt. Daran fehlt es, wenn das Kind dazwischen einen Freiwilligendienst absolviert, statt die Ausbildung sogleich fortzusetzen. Dies hat zur Folge, dass die Erstausbildung mit dem vorherigen Ausbildungsabschnitt abgeschlossen ist, so dass der Kindergeldberechtigte in der Folgezeit einen Kindergeldanspruch nur

dann behält, wenn das Kind nicht oder nicht mehr als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig ist.

Der Kläger ist Vater einer im Februar 1996 geborenen Tochter, die zum Ende des Sommersemesters 2018 ein Studium im Fach C mit dem Bachelor of Science abschloss. In den Monaten Oktober 2018 bis einschließlich Mai 2019 absolvierte die Tochter einen Freiwilligendienst. Im Juli 2019 wurde sie zum Masterstudium im Fach C zugelassen, welches sie im Oktober 2019 aufnahm. Zwischen Juli und September 2019 (Streitzeitraum) übte die Tochter eine befristete Aushilfstätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden aus. Die Familienkasse war der Auffassung, dass dem Kläger wegen der nicht nur geringfügigen Erwerbstätigkeit der Tochter im Streitzeitraum kein Kindergeld zu gewähren ist.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt. Der BFH hielt die Revision der Familienkasse für begründet. Zwar sei die Tochter auch in den streitigen Monaten bis zum Beginn des Masterstudiums grundsätzlich kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, weil sie dieses Studium erst mit dem Beginn des Wintersemesters 2019/2020 aufnehmen konnte (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Einkommensteuergesetzes –EStG–). Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seien nach Abschluss einer



Erstausbildung kindergeldrechtlich jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgingen (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStG). Das FG habe zu Unrecht Bachelor- und Masterstudium als Teile einer einheitlichen Erstausbildung angesehen. Wegen des von der Tochter zwischenzeitlich absolvierten Freiwilligendienstes fehle der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang zwischen den Ausbildungsteilen. Daher sei der Umfang der Erwerbstätigkeit relevant. Da dieser über der Grenze von 20 Wochenstunden gelegen habe, könne kein Kindergeld gewährt werden. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 03/2024 vom
25.01.2024



EINSTIEG FÜR HOCHSCHULABSOLVENTEN

2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT

Sie haben ein Studium absolviert und beginnen nun Ihre Tätigkeit in der Kanzlei. Sie sind gut ausgebildet und vorbereitet auf den Arbeitsmarkt, trotzdem fehlen Ihnen noch fachliche Grundlagen. Wir geben Ihnen für den Einstieg in einem 10-tägigen Seminar eine sehr gute Grundlage.

In diesem Kurs werden die wichtigsten praxisrelevanten Steuerarten wie Abgabenordnung, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Rechnungswesen auf aktuellem Rechtsstand und aktueller Rechtsprechung, insbesondere anhand von Fallstudien, praxisnah besprochen.

Die Teilnehmer erhalten umfassende Arbeitsunterlagen, die auch nach Abschluss des Seminars als wertvolle Arbeitshilfe dienen.

Mehr Infos unter
www.steuerberaterverband-hamburg.de

ZIELGRUPPE:

Steuer- und Wirtschafts-
prüfungsassistenten

VERANSTALTUNGSORT:

Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg

DOZENTEN:

Antje Faaß, Steuerberaterin
Meike Hass'1, Steuerberaterin
Diplom-Finanzwirt (FH)
Martin Sieden

TERMINE:

02.09.2024 – 13.09.2024

UHRZEIT:

9:00 Uhr bis 17.00 Uhr

NUTZUNG EINER WOHNUNG DURCH DIE (SCHWIEGER-)MUTTER IST NICHT STEUERBEGÜNSTIGT

Urteil vom 26.09.2023 – IX R 13/23

Eine zu einer Befreiung von der Einkommensteuer führende Selbstnutzung einer Wohnung liegt nicht vor, wenn die Wohnung vor der Veräußerung an die (Schwieger-)Mutter überlassen wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.11.2023 – IX R 13/23 entschieden.

Die miteinander verheirateten Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung an die (Schwieger-)Mutter. Nach deren Ableben veräußerten die Ehegatten die Wohnung und machten für den hieraus erzielten Gewinn eine Steuerbefreiung wegen einer Selbstnutzung geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Steuer bei einer Selbstnutzung der Immobilie greift nur dann ein, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind bewohnt wird. Keine Selbstnutzung liegt dagegen vor, wenn eine Wohnung an die (Schwieger-)Mutter überlassen wird. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 04/2024 vom
25.01.2024

KEINE STEUERBEFREIUNG FÜR DIE VERÄUSSERUNG EINES GARTENGRUNDSTÜCKS

Urteil vom 26.09.2023 – IX R 14/22

Die Veräußerung eines abgetrennten unbebauten (Garten-) Grundstücks ist nicht wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von der Einkommensteuer befreit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26.09.2023 – IX R 14/22 entschieden.

Die Steuerpflichtigen erwarben ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von

einem fast 4.000 qm großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten.

Später teilten die Steuerpflichtigen das Grundstück in zwei Teilflächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen – unbebauten – Grundstücksteil veräußerten sie. Für den Veräußerungsgewinn machten die Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 05/2024 vom
25.01.2024



Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Eine Ausnahme von der Besteuerung ist nur dann gegeben, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird. ■

TONNAGEBESTEUERUNG – VORLAGE AN DAS BVERFG ZUR FRAGE DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER RÜCKWIRKENDEN BESTEUERUNG BEI UNENTGELTLICHER RECHTSNACHFOLGE

Beschluss vom 19.10.2023 – IV R 13/22

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 19.10.2023 – IV R 13/22 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 52 Abs. 10 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes –GG–) verstößt, soweit diese Vorschrift die rückwirkende Anwendung des § 5a Abs. 4 Satz 5 und 6 EStG für Wirtschaftsjahre anordnet, die nach dem 31.12.1998 beginnen.

Der Streitfall betrifft einen Fall der sog. Besteuerung nach der Tonnage. Dabei handelt es sich um eine besondere Art der Gewinnermittlung, die nur für den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr vorgesehen ist. Die Folgen des Übergangs von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich zur Gewinnermittlung nach der Tonnage sind insbesondere in § 5a Abs. 4 EStG geregelt. Mit dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber beim Übergang zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gegen eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven und für deren

aufgeschobene Besteuerung entschieden. Hierfür werden die bis zum Wechsel der Gewinnermittlungsart entstandenen stillen Reserven in einem sog. Unterschiedsbetrag gesellschafterbezogen festgestellt und später – bei Vorliegen eines sog. Hinzurechnungstatbestands wie z. B. dem Ausscheiden des Gesellschafters oder der Veräußerung des Seeschiffs – der Besteuerung unterworfen.

Im Streitfall hatte die Klägerin ihren Kommanditanteil an einer Schifffahrtsgesellschaft, die den Gewinn nach der Tonnage ermittelte, von ihren Eltern geschenkt erhalten, die damit aus der Gesellschaft ausschieden. Der festgestellte Unterschiedsbetrag wurde jedoch, der damals geltenden Verwaltungsmeinung entsprechend, nicht anlässlich des Ausscheidens der Eltern gewinner-

höhend bei diesen erfasst, sondern seither bei der Klägerin fortgeführt. Im Jahr 2013 (Streitjahr) veräußerte die Schifffahrtsgesellschaft ihr Seeschiff.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass infolge dieses Vorgangs der Unterschiedsbetrag bei der Klägerin gewinnerhöhend aufzulösen sei. Denn der Gesetzgeber habe § 5a Abs. 4 EStG durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 02.06.2021 (AbzStEntModG) mit rückwirkender Geltung (vgl. § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG i. d. F. des AbzStEntModG) u. a. dahin ergänzt, dass der Unterschiedsbetrag im Fall der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils auf den Rechtsnachfolger übergehe. Damit sei der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des BFH, nach welcher der Unterschieds-



betrag bereits bei den Eltern im Jahr ihres Ausscheidens aus der Schifffahrtsgesellschaft gewinnerhöhend hätte aufgelöst werden müssen, der Boden entzogen und die bisherige langjährige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert worden.

Während das Finanzgericht die Klage abgewiesen und die gesetzlich angeordnete Rückwirkung der Neuregelung als verfassungsgemäß beurteilt hatte, legte der BFH diese Frage dem BVerfG zur Entscheidung vor. Nach Ansicht des BFH verstößt die Neuregelung gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Es liege eine echte Rückwirkung vor, die verfassungsrechtlich durch keine der bislang vom BVerfG anerkannten Fallgruppen gerechtfertigt sei. Insbesondere habe der Gesetzgeber nicht zulässigerweise eine Rechtslage rückwirkend festgeschrieben, die vor einer Rechtsprechungsänderung einer gefestigten Rechtsprechung und einheitlichen Rechtspraxis entsprochen habe. Zwar habe es über einen langen Zeitraum eine einheitliche Verwaltungspraxis gegeben, die bei unentgeltlichen Übertragungen in-

haltlich der jetzt rückwirkend in Kraft gesetzten Neuregelung entspreche. Diese Auffassung der Finanzverwaltung sei aber zu keinem Zeitpunkt von der Rechtsprechung geteilt worden. Unerheblich sei, ob die Klägerin aufgrund der veröffentlichten Verwaltungsmeinung (ggf.) nicht darauf habe vertrauen können, die Unterschiedsbeträge nicht versteuern zu müssen. Denn verfassungsrechtlich sei das Vertrauen des Steuerpflichtigen in die Verlässlichkeit der durch den Gesetzgeber geschaffenen und in die durch die Gerichte für richtig erkannte Rechtslage schutzwürdig, nicht aber ein Vertrauen in die veröffentlichte Verwaltungsauffassung. Wollte man dies anders sehen, könnte die Finanzverwaltung die Gesetzesauslegung stark vorprägen und die nach der Verfassung allein den Gerichten anvertraute rechtsprechende Gewalt inhaltlich nachhaltig beschneiden. Denn der Gesetzgeber könnte in derartigen Fällen eine ihm nicht genehme Auslegung eines Gesetzes durch die Rechtsprechung auch mit echter Rückwirkung im Sinne der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ändern. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 07/2024 vom
01.02.2024

Lohn-Xpert

Die Entgeltabrechnung mühelos meistern

Seminare, Fachliteratur, Rechtsauskunft – ab sofort erhalten Sie Zugriff auf die besten Wissensquellen für Lohnabrechner schon ab unschlagbar günstigen 9,90 Euro pro Monat.



Jetzt entdecken:
agenda.de/lohnxpert

ab **9,90 €**
pro Monat



— Ein Service von —
Agenda:

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.